



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2025	Ausgegeben zu Saarbrücken, 25. April 2025	Nr. 15A
------	---	---------

Inhalt

Seite

A. Amtliche Texte

Gesetz Nr. 2165 zur Änderung der Landesbauordnung und weiterer Rechtsvorschriften. Vom 19. Februar 2025 369_2

B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

Bekanntmachung zur Verwendung von Formularen in Verfahren nach der Landesbauordnung. Vom 8. April 2025 369_28

A. Amtliche Texte

Gesetze

98 **Gesetz Nr. 2165**
zur Änderung der Landesbauordnung
und weiterer Rechtsvorschriften

Vom 19. Februar 2025

Der Landtag des Saarlandes hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Änderung der Landesbauordnung

Die Landesbauordnung vom 18. Februar 2004 (Amtsbl. S. 822), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (Amtsbl. 2024 I S. 212), wird wie folgt geändert:

1. Die Fußnoten der Gesetzesüberschrift werden wie folgt geändert:

a) Fußnote 1 der Gesetzesüberschrift wird wie folgt gefasst:

„¹⁾ Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).“

b) Nach der Fußnote 2 der Gesetzesüberschrift werden folgende Fußnoten 3, 4 und 5 angefügt:

„³⁾ Dieses Gesetz dient auch der Umsetzung der Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (ABl. L 157 vom 9.6.2006, S. 24; berichtigt durch ABl. L 76 vom 16.3.2007, S. 35), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 1243/2019 vom 20.06.2019 (Abl. L 198 vom 25.7.2019, S. 241).“

⁴⁾ Dieses Gesetz dient auch der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2012/18 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. L 197 vom 24.7.2012, S. 1).

⁵⁾ Dieses Gesetz dient auch der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82, berichtigt durch L 311 vom 25.9.2020, S. 11; L 41 vom 22.2.2022, S. 37), zuletzt geändert durch die Richtlinie

(EU) 2024/1711 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 (ABl. L 2024/1711 vom 26.6.2024, S. 1).“

2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 12 werden folgende Angaben eingefügt:

„§ 12a
Photovoltaikanlagen auf gewerblichen Gebäuden und Stellplätzen

§ 12b
Photovoltaikanlagen auf öffentlichen Gebäuden und Stellplätzen

§ 12c
Vorbereitung von Gebäuden für die spätere Installation von Photovoltaikanlagen“

b) Die Angabe zu § 41 wird wie folgt gefasst:

„§ 41
Feuerungsanlagen, sonstige Anlagen zur Wärmeerzeugung und Energiebereitstellung“

c) Nach der Angabe zu § 76 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 76a
Typengenehmigung“

3. § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) Folgende Nummer 8 wird angefügt:

„8. Windenergieanlagen und Teile von Windenergieanlagen, für die die Konformität mit den Anforderungen der Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (ABl. L 157 vom 9.6.2006, S. 24; berichtigt durch ABl. L 76 vom 16.3.2007, S. 35), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 1243/2019 vom 20.06.2019 (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 241), durch eine Konformitätsbescheinigung und eine CE-Kennzeichnung nachgewiesen ist.“

c) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Abweichend von Satz 1 Nr. 8 sind auf die dort genannten Windenergieanlagen die §§ 5 bis 8, 57 bis 65, 68 bis 76, 76a, 79, 81 und 87 entsprechend anzuwenden.“

4. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „möglich“ durch das Wort „geplant“ ersetzt.

- bb) In Satz 3 wird das Wort „Untergeschossen“ durch das Wort „Kellergeschossen“ ersetzt.
- b) In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „Untergeschosse“ durch das Wort „Kellergeschosse“ ersetzt.
5. In § 3 Absatz 1 Nummer 1 Halbsatz 2 werden nach den Wörtern „gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011“ ein Komma und die Wörter „einschließlich der nachhaltigen Nutzung der natürlichen Ressourcen“ eingefügt.
6. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 3 wird das Wort „Untergeschoss“ durch das Wort „Kellergeschoss“ ersetzt.
- bb) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- cc) Folgende Nummer 5 wird angefügt:
- „5. nachträglich angebaute Aufzüge, die nicht mehr als 2,50 m vor die Außenwand vortreten, mindestens 2 m von den Grundstücksgrenzen entfernt bleiben und die Höhe der Außenwand nicht überschreiten.“
- b) Absatz 7 wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Satz 1 gilt nicht für Antennen einschließlich Masten im Außenbereich mit einer maximalen Breite des Mastes von 1,50 m und einer Gesamthöhe von nicht mehr als 50 m gegenüber anderen Grundstücken im Außenbereich.“
7. § 8 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „Außenwandflächen“ die Wörter „sowie Balkonen“ eingefügt.
- b) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:
- „Anlagen nach Satz 1 Nr. 4 dürfen auch einen Zugang zu einem anderen Gebäude haben und mit diesem im Bereich der Dächer baulich verbunden werden, wenn das andere Gebäude für sich betrachtet die erforderliche Abstandsfläche einhält.“
- c) Die bisherigen Sätze 4 bis 7 werden die Sätze 5 bis 8.
8. Nach § 12 werden folgende §§ 12a bis 12c eingefügt:
- „§ 12a
Photovoltaikanlagen auf gewerblichen Gebäuden
und Stellplätzen
- (1) Bei der Errichtung oder der grundlegenden Dachsanierung eines gewerblich genutzten Gebäudes mit einer Bruttodachfläche von mehr als 100 m² hat die Bauherrin oder der Bauherr auf mindestens

60 Prozent der Nettodachfläche eine Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung zu installieren, sofern nicht sonstige öffentlich-rechtliche Pflichten entgegenstehen. Bruttodachfläche ist die gesamte Dachfläche, die ein Gebäude überdeckt, einschließlich eines Dachüberstands ohne Dachrinne; bei mehrteiligen Dachflächen ist die Summe aller Teildachflächen maßgeblich. Nettodachfläche ist die Bruttodachfläche abzüglich der Flächenanteile des Daches, die wegen Verschattung, Dachaufbauten, Dachfenstern oder anderer Dachnutzungen nicht genutzt werden können. Der Erfüllung der Pflicht nach Satz 1 steht es gleich, die Flächenanteile der Nettodachfläche teilweise oder vollständig auf zur Solarnutzung geeigneten Stellplätzen desselben Grundstücks umzusetzen. Die Pflicht nach Satz 1 kann dadurch erfüllt werden, dass an Stelle einer Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung vollständig oder teilweise eine solarthermische Anlage zur Wärmeerzeugung entsprechend den Anforderungen von Satz 1 installiert wird.

(2) Bei der Errichtung von 35 oder mehr gewerblich genutzten Stellplätzen hat die Bauherrin oder der Bauherr mindestens 60 Prozent der zur Solarnutzung geeigneten Flächen mit einer Photovoltaikanlage zu überdachen, sofern nicht sonstige öffentlich-rechtliche Pflichten entgegenstehen. Zur Solarnutzung geeignete Flächen sind Flächen, die nicht unbrauchbar sind. Eine Unbrauchbarkeit liegt insbesondere dann vor, wenn eine Verschattung gegeben ist. Der Erfüllung der Pflicht nach Satz 1 steht es gleich, die Flächenanteile der auf zur Solarnutzung geeigneten Flächen teilweise oder vollständig auf der Nettodachfläche eines Gebäudes desselben Grundstücks umzusetzen. Abs. 1 Satz 5 gilt entsprechend. Die Pflicht nach Satz 1 gilt nicht für Stellplätze, die unmittelbar entlang der Fahrbahnen öffentlicher Straßen angeordnet sind.

(3) Die Pflichten nach Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 gelten für Vorhaben, bei denen der Baubeginn nach dem 1. September 2025 erfolgt.

(4) Die nach Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 zu erfüllenden Pflichten können ersatzweise vollständig oder teilweise durch sonstige Solaranlagen auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück umgesetzt werden.

(5) Die Pflicht nach Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 gilt nicht für

1. unterirdische Bauten,
2. Gewächshäuser,
3. Traglufthallen und Zelte,
4. Gebäude, die dazu bestimmt sind, wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden, und
5. Gebäude mit einer geplanten Nutzungsdauer von bis zu zwei Jahren.

(6) Die Pflicht nach Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 entfällt, soweit ihre Erfüllung im Einzelfall tech-

nisch unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist oder zu einer unbilligen Härte führen würde.

(7) Besteht eine öffentlich-rechtliche Pflicht zur Dachbegrünung, so ist diese Pflicht mit der Pflicht nach Abs. 1 Satz 1 oder nach Abs. 2 Satz 1 in Einklang zu bringen.

§ 12b

Photovoltaikanlagen auf öffentlichen Gebäuden und Stellplätzen

(1) Bei der Errichtung oder der grundlegenden Dachsanierung eines öffentlichen Gebäudes und bei der Errichtung dazu gehörender neuer Stellplätze gilt § 12a entsprechend.

(2) Öffentliche Gebäude sind Gebäude im Eigentum der öffentlichen Hand. Öffentliche Hand sind

- a) der Bund, die Länder, die Gemeinden und die Gemeindeverbände sowie jede aufgrund eines Bundes- oder Landesgesetzes eingerichtete Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts mit Ausnahme von Religionsgemeinschaften und
- b) jede Körperschaft oder Personenvereinigung des Privatrechts, wenn an ihr eine oder mehrere juristische Personen nach Buchstabe a unmittelbar oder mittelbar die Mehrheit der Anteile besitzen.

§ 12c

Vorbereitung von Gebäuden für die spätere Installation von Photovoltaikanlagen

(1) Bei Gebäuden mit einer Dachfläche von mindestens 50 m², die weder § 12a noch § 12b unterfallen, hat die Bauherrin oder der Bauherr bei der Errichtung die Tragwerkskonstruktion und bei der wesentlichen Dachänderung die Lastreserve so zu bemessen, dass auf allen Dachflächen Photovoltaikanlagen errichtet werden können.

(2) § 12a Abs. 3, 5 und 7 gelten entsprechend. Die Pflicht nach Abs. 1 entfällt auch, sofern sonstige öffentlich-rechtliche Pflichten entgegenstehen.“

9. § 19 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn er so unvollständig oder fehlerhaft ist, dass er nicht bearbeitet werden kann.“

10. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird das Wort „Untergeschoss“ durch das Wort „Kellergeschoss“ ersetzt.
- b) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - cc) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. Kleinteile, die nicht zur Brandausbreitung beitragen.“

11. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nummer 3 wird das Wort „Untergeschoss“ durch das Wort „Kellergeschoss“ ersetzt.
- b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Abs. 1 bis 5 gelten nicht für Gebäude der Gebäudeklassen 1 und 2; ausgenommen Räume mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr.“

12. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. zwischen Gebäuden auf demselben Grundstück in Abständen von nicht mehr als 40 m, sofern zwischen den Gebäuden ein Abstand von mindestens 5 m nicht eingehalten wird; dies gilt nicht für Gebäude der Gebäudeklassen 1 und 2.“
- b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach den Wörtern „Nr. 1 bis 3“ die Wörter „und 5“ eingefügt.
- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Satz 2 gilt für rechtmäßig bestehende Gebäude, die durch Dachausbau zur Schaffung von Wohnraum zu einem Gebäude der Gebäudeklasse 4 werden, entsprechend.“
 - bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
- d) In Absatz 10 werden nach dem Wort „beträgt“ die Wörter „sowie für Terrassenüberdachungen“ eingefügt.

13. In § 31 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Untergeschoss“ durch das Wort „Kellergeschoss“ ersetzt.

14. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Nummer 3 wird das Wort „Oberlichte“ durch das Wort „Oberlichter“ ersetzt.
- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Oberlichte“ durch das Wort „Oberlichter“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 Nummer 1 wird das Wort „Oberlichte“ durch das Wort „Oberlichter“ ersetzt.

15. § 33 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für Nutzungseinheiten, wie Wohnungen, Praxen, selbstständige Betriebsstätten müssen in jedem Geschoss mit Aufenthaltsräumen mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege ins Freie vorhanden sein; beide Rettungswege dürfen jedoch innerhalb des Geschosses über denselben notwendigen Flur führen. Ein zweiter Rettungsweg ist für eingeschossige, zu ebener Erde liegende Nutzungseinheiten nicht erforderlich, wenn im

Brandfall die Rettung über einen unmittelbaren Ausgang ins Freie möglich ist.“

16. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Untergeschosses“ durch das Wort „Kellergeschosses“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Untergeschosse“ durch das Wort „Kellergeschosse“ ersetzt.
- b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nummer 1 wird das Wort „Untergeschossen“ durch das Wort „Kellergeschossen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Oberlichte“ durch das Wort „Oberlichter“ ersetzt.
- c) Absatz 8 wird folgender Satz 5 angefügt:

„Die Sätze 2 und 3 gelten nicht für Treppenträume mit Druckbelüftungsanlagen.“

17. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 wird das Wort „Untergeschossen“ durch das Wort „Kellergeschossen“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Notwendige Flure sind durch nicht abschließbare, rauchdichte und selbstschließende Abschlüsse in Rauchabschnitte zu unterteilen. Die Rauchabschnitte dürfen nicht länger als 30 m sein. Rauchabschnitte, über die beide Rettungswege in nur eine Fluchtrichtung (Stichflure) führen oder die zu einem Sicherheitstreppeerraum führen, dürfen nicht länger als 15 m sein. Die Abschlüsse sind bis an die Rohdecke zu führen; sie dürfen bis an die Unterdecke der Flure geführt werden, wenn die Unterdecke feuerhemmend ist. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht für offene Gänge nach Absatz 5.“
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Untergeschossen“ durch das Wort „Kellergeschossen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 wird das Wort „Untergeschoss“ durch das Wort „Kellergeschoss“ ersetzt.

18. § 37 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Untergeschoss“ durch das Wort „Kellergeschoss“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „Untergeschosse“ durch das Wort „Kellergeschosse“ ersetzt.

19. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird das Wort „Oberlichte“ durch das Wort „Oberlichter“ ersetzt.

bb) In Nummer 7 wird das Wort „Untergeschossen“ durch das Wort „Kellergeschossen“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Untergeschossen“ durch das Wort „Kellergeschossen“ ersetzt.

20. § 39 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 5 wird das Wort „Untergeschossen“ durch das Wort „Kellergeschossen“ ersetzt.
- b) In Satz 6 wird das Wort „Untergeschossen“ durch das Wort „Kellergeschossen“ und das Wort „Untergeschoss“ durch das Wort „Kellergeschoss“ ersetzt.

21. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 41

Feuerungsanlagen, sonstige Anlagen zur Wärmeerzeugung und Energiebereitstellung“

- b) Absatz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Feuerungsanlagen, die nach dem Stand der Technik ohne eine Einrichtung zur Ableitung der Abgase betrieben werden können.“

- c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Für ortsfeste Verbrennungsmotoren, Blockheizkraftwerke, Brennstoffzellen, Verdichter und Wasserstoff-Elektrolyseure sowie die Ableitung ihrer Prozessgase gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.“

22. § 45 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „2,40 m“ durch die Angabe „2,30 m“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „2,30 m“ durch die Angabe „2,20 m“ ersetzt.

23. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden die Wörter „ein ausreichend großer Abstellraum“ durch die Wörter „eine ausreichend große Abstellfläche“ ersetzt.

- b) Folgende Absätze 5 bis 7 werden angefügt:

„(5) Werden Nutzungseinheiten mit Aufenthaltsräumen in rechtmäßig bestehenden Gebäuden in Wohnraum umgenutzt, sind auf bestehende Gebäude und Bauteile die §§ 7, 28 und 30 bis 32 nicht anzuwenden.

(6) Fallen rechtmäßig bestehende Gebäude aufgrund eines nachträglichen Ausbaus des Dachgeschosses oder einer Aufstockung zu Wohnzwecken nach § 2 Absatz 3 Satz 1 in die Gebäudeklasse 4, so sind für die bestehende Gebäudekonstruktion die Anforderungen an den Feuerwiderstand der tragenden und aussteifenden sowie raumabschließenden Bauteile der Gebäudeklasse 3 ausreichend, wenn

1. Nutzungseinheiten, die nicht zu ebener Erde liegen, Rettungswege nach § 33 Absatz 2 Satz 1 und 2 haben,
2. die Türen vom notwendigen Treppenraum zu Kellergeschossen mindestens feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend sind,
3. der notwendige Treppenraum nach § 35 Absatz 8 entraucht werden kann und
4. Wohnungseingangstüren der neu geschaffenen Wohnungen mindestens feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend sind, sofern im notwendigen Treppenraum die notwendige Treppe oder Wand- und Deckenbekleidungen aus brennbaren Baustoffen bestehen oder die übrigen Türen des notwendigen Treppenraums nicht mindestens den Anforderungen nach § 35 Absatz 6 entsprechen.

Beträgt die Aufstockung nicht mehr als ein Geschoss, so sind für dieses Geschoss die Anforderungen an den Feuerwiderstand der tragenden und aussteifenden sowie raumabschließenden Bauteile der Gebäudeklasse 3 ausreichend.

(7) Fallen rechtmäßig bestehende Gebäude aufgrund eines nachträglichen Ausbaus des Dachgeschosses oder einer Aufstockung um maximal zwei Geschosse zu Wohnzwecken nach § 2 Absatz 3 Satz 1 in die Gebäudeklasse 5, gilt Absatz 6 entsprechend, wenn

1. die Höhe von 13 m nach § 2 Absatz 3 Satz 2 nicht überschritten wird und die Bauteile nach Absatz 6 Satz 1 und 2 die Anforderungen an die tragenden und aussteifenden sowie raumabschließenden Bauteile der Gebäudeklasse 3 erfüllen oder
2. die Höhe von 22 m nach § 2 Absatz 3 Satz 2 nicht überschritten wird und die Bauteile nach Absatz 6 Satz 1 und 2 die Anforderungen an die tragenden und aussteifenden sowie raumabschließenden Bauteile der Gebäudeklasse 4 erfüllen und im Treppenraum eine trockene Steigleitung vorhanden ist, sofern das Treppenauge eine lichte Breite von 0,15 m unterschreitet.“

24. § 47 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 4 wird durch folgende Sätze 4 bis 6 ersetzt:

„Wird die Zahl der notwendigen Stellplätze oder Garagen durch eine Örtliche Bauvorschrift (§ 85 Abs. 1 Nr. 7) festgelegt, ist diese Zahl maßgeblich. Die Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen oder Garagen gilt nicht für Wohnungen oder Wohnheime, es sei denn, die Gemeinde bestimmt auf Grundlage einer Örtlichen Bauvorschrift nach Satz 4

etwas anderes. Für Wohnungen, die uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar sind, ist je Wohnung ein Stellplatz herzustellen; der Stellplatz muss mindestens 3,5 m breit und 5 m lang sein und ist als Stellplatz für Menschen mit Behinderungen zu kennzeichnen.“

- b) In Absatz 5 wird Satz 3 gestrichen.

- c) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Stellplatzflächen sollen durch Anpflanzungen gestaltet werden. Werden mehr als vier Stellplätze hergestellt, ist das Baugrundstück mit standortgerechten Bäumen zu bepflanzen; dabei ist je fünf Stellplätzen ein Baum auf dem Baugrundstück zu pflanzen.“

- d) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) Bei bestehenden Gebäuden des Landes sollen auf geeigneten Grundstücksflächen Abstellplätze für Fahrräder hergestellt werden. Absatz 1 Satz 2 gilt sinngemäß.“

25. § 51 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 wird aufgehoben.
- b) In dem neuen Satz 2 werden die Wörter „und die Erleichterungen“ gestrichen.

26. § 53 Absatz 1 wird folgender Satz 6 angefügt:

„Die Bauherrin oder der Bauherr hat vor Baubeginn den Namen der Bauleiterin oder des Bauleiters und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Person unverzüglich der Bauaufsichtsbehörde in Textform mitzuteilen.“

27. § 57 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Bei Modernisierungsvorhaben soll von der Anwendung des Satzes 1 abgesehen werden, wenn sonst die Modernisierung erheblich erschwert würde.“

- b) In Absatz 5 wird die Angabe „§ 51 Satz 3 Nr. 24“ durch die Angabe „§ 51 Satz 2 Nr. 24“ ersetzt.

28. § 58 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die unteren Bauaufsichtsbehörden müssen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben mit ausreichend geeigneten Fachkräften besetzt sein.“

29. § 59 wird wie folgt gefasst:

„§ 59
Sachliche Zuständigkeit

Sachlich zuständig ist die untere Bauaufsichtsbehörde, soweit nichts anderes bestimmt ist. Satz 1 gilt nicht für bauliche Anlagen inländischer öffentlicher Stellen auf dauerhaft militärisch genutzten Grundstücken, die im Eigentum des Bundes stehen oder deren militärische Nutzung dinglich gesichert ist (Militärgelände).“

30. § 61 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a wird die Angabe „10 m² Brutto-Grundfläche“ durch die Angabe „75 m³ Brutto-Rauminhalt“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe b werden nach dem Wort „Abstellraum“ ein Komma und die Wörter „überdachte Stellplätze“ eingefügt.
 - cc) In Buchstabe d wird die Angabe „100 m²“ durch die Angabe „1 200 m²“ ersetzt.
 - dd) In Buchstabe h werden die Wörter „mit einer Fläche bis zu 36 m² und einer Tiefe bis zu 3 m“ gestrichen.
 - ee) Buchstabe i wird wie folgt gefasst: „Balkonüberdachungen und Balkonverglasungen,“
 - ff) der bisherige Buchstabe i wird Buchstabe j.

b) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:
 - „c) gebäudeunabhängige Windkraftanlagen und Windkraftanlagen auf Dächern, jeweils bis zu 15 m Höhe, bei gebäudeunabhängigen Windkraftanlagen im Außenbereich bis zu 20 m Höhe, gemessen von der Geländeoberfläche bis zum höchsten Punkt der vom Rotor bestrichenen Fläche, sowie die damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt des Gebäudes; bei einer Höhe von mehr als 10 m ist das Vorhaben nur verfahrensfrei, wenn vor der Bauausführung von einer oder einem Prüfsachverständigen aufgrund des § 86 Abs. 3 ein Standsicherheitsnachweis erstellt und die Standsicherheit der Bauherrin oder dem Bauherrn bescheinigt wurde,“

bb) Dem Buchstaben c werden die folgenden Buchstaben d und e angefügt:

- „d) Anlagen zur Wasserstoffherzeugung, sofern der darin erzeugte Wasserstoff dem Eigenverbrauch in den baulichen Anlagen dient, für die sie errichtet werden,
- e) Anlagen zur Erzeugung und Nutzung von Wasserstoff sowie die zugehörigen Gasspeicher, bei denen die Prozessschritte Erzeugung und Nutzung in einem werkmäßig hergestellten Gerät kombiniert sind und die Speichermenge 20 kg nicht überschreitet,“

c) Nummer 5 wird wie folgt geändert:

- aa) Buchstabe c Halbsatz 1 wird wie folgt gefasst:

„c) unbeschadet der Nummer 4 Buchstabe b Antennen einschließlich der Masten mit einer Höhe bis zu 15 m, auf Gebäuden gemessen ab dem Schnittpunkt der Anlage mit der Dachhaut, im Außenbereich freistehend mit einer Höhe bis zu 20 m und zugehörige Versorgungseinheiten mit einem Brutto-Rauminhalt bis zu 20 m³,“

bb) In Buchstabe d werden die Wörter „und Parabolantennen nach Buchstabe c“ gestrichen.

d) Nummer 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe b werden die Wörter „mit einem Beckeninhalt bis zu 100 m³“ gestrichen.

bb) In Buchstabe f werden vor dem Wort „Wohnwagen“ das Wort „Kleinwochenendhäuser“ und ein Komma eingefügt.

e) Nummer 11 wird wie folgt gefasst:

„11. folgende tragende und nicht tragende Bauteile:

- a) nicht tragende und nicht aussteifende Bauteile in baulichen Anlagen,
- b) die Änderung tragender oder aussteifender Bauteile innerhalb von Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2,
- c) die Erneuerung von Balkonen oder der Ersatz von Balkonen durch Altane auf dem eigenen Grundstück bei Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2,
- d) Fenster und Türen sowie die dafür bestimmten Öffnungen,
- e) Außenwandbekleidungen einschließlich Maßnahmen der Wärmedämmung, ausgenommen bei Hochhäusern, sowie Verblendungen, Anstrich und Verputz baulicher Anlagen,
- f) Dächer von Gebäuden, ausgenommen Hochhäuser, einschließlich der Dachkonstruktion ohne Änderung des bisherigen statischen Systems und der Dachhöhe,
- g) einzelne Aufenthaltsräume im Dachraum von Wohngebäuden, wenn dadurch die Gebäudeklasse 3 nicht überschritten und die äußere Gestaltung des Gebäudes nicht verändert wird; der Einbau in der Dachfläche liegender Fenster gilt nicht als Veränderung der äußeren Gestaltung des Gebäudes,

auch vor Fertigstellung der baulichen Anlage,“

- f) In Nummer 13 Buchstabe h werden nach dem Wort „Elektromobilität“ die Wörter „einschließlich technischer Nebenanlagen“ eingefügt.
- g) In Nummer 14 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- h) Folgende Nummer 15 wird angefügt:
 „15. alle baulichen Anlagen inländischer öffentlicher Stellen auf Militärgelände.“

31. § 63 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „1 bis 3“ durch die Angabe „1 bis 5“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
 „4. Vorhaben innerhalb eines Achtungsabstands von 2 200 m, bei Biogasanlagen von 200 m, um einen Betriebsbereich im Sinne des § 3 Abs. 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225), in der jeweils geltenden Fassung, durch die
 - a) dem Wohnen dienende Nutzungseinheiten mit einer Größe von insgesamt mehr als 5 000 m² Bruttogrundfläche neu geschaffen werden oder bestehende dem Wohnen dienende Nutzungseinheiten um mehr als 5 000 m² Bruttogrundfläche erweitert werden,
 - b) die gleichzeitige Nutzung einer oder mehrerer öffentlich zugänglicher baulicher Anlagen durch mehr als 100 zusätzliche Besucherinnen und Besucher ermöglicht wird,

es sei denn, die Bauherrin oder der Bauherr weist durch ein Gutachten eines oder einer nach § 29b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bekannt gegebenen Sachverständigen oder durch eine Bestätigung der Immissionsschutzbehörde nach, dass sich das Vorhaben außerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands im Sinne des § 3 Abs. 5c des Bundes-Immissionsschutzgesetzes befindet.“

- b) In Absatz 2 Nummer 4 wird die Angabe „Absatz 3 Satz 2“ durch die Angabe „Absatz 4 Satz 2“ ersetzt.

- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

- „(3) Baugenehmigungsfrei gestellt sind auch
1. unter den Voraussetzungen von Abs. 2 Nr. 2 und 4 die Änderung und Nutzungsänderung von Dachgeschossen zu Wohnzwecken, einschließlich der Errichtung von Dachgauben, von Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 5 im Anwendungsbereich des § 34 Abs. 1 Satz 1 des Baugesetzbuches,
 2. unter den Voraussetzungen von Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 die Änderung und Nutzungsänderung von Dachgeschossen zu Wohnzwecken, einschließlich der Errichtung von Dachgauben, von Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 5,
 3. unter den Voraussetzungen von Abs. 2 Nr. 2 und 4 die Errichtung und Änderung von Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie im Anwendungsbereich des § 35 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b des Baugesetzbuches und
 4. die Modernisierung und der Ersatz von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien (Repowering).

Satz 1 gilt nur, wenn die Voraussetzungen von Abs. 1 Satz 2 vorliegen; Vorhaben nach Satz 1 Nr. 4 sind auch dann baugenehmigungsfreigestellt, wenn es sich um Sonderbauten handelt.“

- d) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 4 bis 6.
- e) In dem neuen Absatz 6 Satz 2 wird die Angabe „§ 69 Abs. 2 Satz 1“ durch die Angabe „§§ 69 Abs. 2 Satz 1 und 70 Abs. 4“ ersetzt.

32. § 64 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
 „Ein vereinfachtes Verfahren wird auch für nicht nach § 63 Abs. 3 baugenehmigungsfrei gestellte Vorhaben und Antennen, einschließlich Masten mit einer Höhe bis zu 50 Metern über der Geländeoberfläche durchgeführt.“
- b) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 werden nach den Wörtern „sowie mit den Örtlichen Bauvorschriften (§ 85),“ die Wörter „ausgenommen Anforderungen einer aufgrund von § 85 Abs. 2 Nr. 2 erlassenen Örtlichen Bauvorschrift,“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „drei Monaten“ durch die Wörter „zehn Wochen“ ersetzt.
- d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
 „(4) Für Vorhaben, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/2001 des

Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82, berichtigt durch L 311 vom 25.9.2020, S. 11; L 41 vom 22.2.2022, S. 37), zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2024/1711 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 (ABl. L 2024/1711 vom 26.6.2024, S. 1) fallen, wird ebenfalls ein vereinfachtes Verfahren durchgeführt; dies gilt auch für Sonderbauten. Für diese Verfahren gelten abweichend folgende Vorschriften:

1. die Frist nach § 70 Abs.1 Satz 1 beträgt 45 Tage,
2. über den Bauantrag ist innerhalb eines Jahres nach Vollständigkeit des Antrags zu entscheiden; die Bauaufsichtsbehörde kann diese Frist aus wichtigem Grund um bis zu drei Monate verlängern; die Genehmigung gilt als erteilt, wenn über den Bauantrag nicht innerhalb der Frist entschieden worden ist,
3. ab dem 21. November 2025 ist das Genehmigungsverfahren elektronisch durchzuführen.“

33. § 65 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei baugenehmigungsbedürftigen Anlagen, die nicht unter § 64 fallen, werden geprüft:

1. die Zulässigkeit des Vorhabens nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs,
2. die Zulässigkeit des Vorhabens nach den Vorschriften des Bauordnungsrechts, ausgenommen
 - a) Anforderungen aufgrund von §§ 12a bis 12c,
 - b) Anforderungen einer aufgrund von § 85 Abs. 2 Nr. 2 erlassenen Örtlichen Bauvorschrift,
 - c) Anforderungen an den Wärme-, Schall- und Erschütterungsschutz,
3. die Zulässigkeit nach den sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, ausgenommen die Anforderungen nach dem Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden und dem Gesetz zum Aufbau einer gebäudeintegrierten Lade- und Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität,
4. beantragte Abweichungen.“

33a. In § 66 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „des Brutto-Rauminhalts um mehr als 100 m³“ durch die Wörter „der Brutto-Grundfläche um mehr als 250 m²“ ersetzt.

34. § 67 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „sowie die Einhaltung der Anforderungen der Teile 2 und 3 des Gesetzes zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden“ gestrichen.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 2 Buchstabe c wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - bbb) Buchstabe c wird folgender Buchstabe d angefügt:
„d) Fundamente für Windenergieanlagen mit einer Höhe von mehr als 10 m, deren weitere Bestandteile dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/42/EG unterliegen.“
 - bb) Satz 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 - „1. Gebäuden der Gebäudeklasse 5 und Sonderbauten,“
- c) Absatz 5 wird aufgehoben.
- d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.
- e) Absatz 7 wird aufgehoben.

35. § 68 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„Dies gilt insbesondere für
 1. Vorhaben, die der Weiternutzung bestehender Gebäude dienen,
 2. Vorhaben zur Energieeinsparung und Nutzung erneuerbarer Energien oder
 3. Vorhaben zur Erprobung neuer Bau- und Wohnformen.“
- cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
- b) Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Bezüglich des Brandschutzes bedarf es der Zulassung einer Abweichung durch die Bauaufsichtsbehörde nach Abs. 1 Satz 1 nicht, soweit die Bauherrin oder der Bauherr eine Bescheinigung einer oder eines Prüfsachverständigen im Sinne der Rechtsverordnung nach § 86 Abs. 3 vorlegt, aus der sich ergibt, dass die bauaufsichtlichen Anforderungen auch unter Berücksichtigung von Abweichungen erfüllt sind. Satz 1 gilt nicht, soweit Abweichungen von Bestimmungen bezüglich des Brandschutzes erforderlich sind, die auch öffentlich-recht-

lich geschützte nachbarliche Belange berühren, und die Nachbarschaft nicht zugestimmt hat.“

36. § 70 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Bauaufsichtsbehörde hat den Bauantrag binnen 30 Tagen nach Eingang auf seine Vollständigkeit zu prüfen. Ist der Bauantrag unvollständig oder weist er sonstige erhebliche Mängel auf, fordert die Bauaufsichtsbehörde die Bauherrin oder den Bauherrn zur Behebung der Mängel innerhalb angemessener Frist auf. Werden die Mängel innerhalb der Frist nach Satz 2 nicht behoben, gilt der Antrag als zurückgenommen. Der Bauantrag gilt als vollständig, wenn die Bauaufsichtsbehörde die Bauherrin oder den Bauherrn nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 zur Behebung der Mängel aufgefordert hat. Ist der Bauantrag vollständig, so hat die Bauaufsichtsbehörde die Bauherrin oder den Bauherrn hierüber unter Angabe des Datums der Vollständigkeit zu unterrichten.“

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Betrifft das Vorhaben eine Anlage, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/2001 fällt, gilt ergänzend Folgendes:

1. Auf Antrag der Bauherrin oder des Bauherrn werden das bauaufsichtliche Genehmigungsverfahren sowie alle sonstigen Zulassungsverfahren, die für die Durchführung des Vorhabens nach Bundes- oder Landesrecht erforderlich sind, über eine einheitliche Stelle im Sinne des § 71a des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt; sie stellt sicher, dass die in den erforderlichen Zulassungsverfahren geltenden Fristen eingehalten werden.
2. Die einheitliche Stelle stellt ein Verfahrenshandbuch für die Bauherrinnen und Bauherrn bereit und macht diese Informationen auch im Internet zugänglich. Dabei geht sie gesondert auch auf kleinere Vorhaben, Vorhaben zur Eigenversorgung mit Elektrizität und Erneuerbare-Energien-Gemeinschaften ein. In den im Internet veröffentlichten Informationen weist die einheitliche Stelle auch darauf hin, für welche Vorhaben sie zuständig ist und welche weiteren einheitlichen Stellen im Saarland für Vorhaben nach Satz 1 zuständig sind.
3. Nach Eingang der vollständigen Unterlagen erstellt die Bauaufsichtsbehörde einen Zeitplan für das weitere Verfahren und teilt diesen Zeitplan in den Fällen der Nummer 1 der einheitlichen Stelle, andernfalls der Antragstellerin oder dem Antragsteller mit.

Einheitliche Stelle im Sinne des Satzes 1 ist die nach Landesrecht zuständige Stelle.“

37. Nach § 76 wird folgender § 76a eingefügt:

„§ 76a
Typengenehmigung

(1) Für bauliche Anlagen, die in derselben Ausführung an mehreren Stellen errichtet werden sollen, wird auf Antrag durch die oberste Bauaufsichtsbehörde eine Typengenehmigung erteilt, wenn die baulichen Anlagen oder Teile von baulichen Anlagen den Anforderungen nach diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften entsprechen. Eine Typengenehmigung kann auch für bauliche Anlagen erteilt werden, die in unterschiedlicher Ausführung, aber nach einem bestimmten System und aus bestimmten Bauteilen an mehreren Stellen errichtet werden sollen; in der Typengenehmigung ist die zulässige Veränderbarkeit festzulegen. Für Fliegende Bauten wird eine Typengenehmigung nicht erteilt.

(2) Die Typengenehmigung gilt fünf Jahre. Die Frist kann auf Antrag jeweils bis zu fünf Jahre verlängert werden; § 74 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Typengenehmigungen anderer Länder gelten auch im Saarland.

(4) Eine Typengenehmigung entbindet nicht von der Verpflichtung, ein bauaufsichtliches Verfahren durchzuführen. Die in der Typengenehmigung entschiedenen Fragen sind von der Bauaufsichtsbehörde nicht mehr zu prüfen. § 67 bleibt im bauaufsichtlichen Verfahren unberührt, soweit die bautechnischen Nachweise nicht Gegenstand der Typengenehmigung sind.

(5) §§ 66, 68, 69 Abs. 2 Satz 1, 70 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie Abs. 2 Satz 2 gelten für das Typengenehmigungsverfahren entsprechend. § 67 gilt für das Typengenehmigungsverfahren entsprechend, soweit Anforderungen betroffen sind, die Gegenstand der Typengenehmigung werden sollen.

(6) Soweit in der Typengenehmigung nicht anders bestimmt, überwachen und bestätigen Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner oder überwachen und bescheinigen Prüfberechtigte oder Prüfsachverständige im Sinne der Rechtsverordnung aufgrund des § 86 Abs. 3 die Bauausführung entsprechend § 78 Abs. 2; § 78 Abs. 1 bleibt unberührt.“

38. § 77 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Dies gilt nicht für folgende Fliegende Bauten:

1. erdgeschossige Zelte mit einer Grundfläche bis zu 75 m²,
2. erdgeschossige Verkaufs- und Schaueinheiten mit einer Höhe bis zu 5 m und einer Grundfläche bis zu 75 m²,
3. umwehrte Tribünen und Podien ohne Überdachung mit einer Grundfläche bis zu 75 m² und einer Höhe der betretbaren Flächen bis zu 1 m,

4. Bühnen einschließlich Überdachungen und sonstigen Aufbauten mit einer Höhe bis zu 5 m, einer Grundfläche bis zu 100 m² und einer Fußbodenhöhe bis zu 1,50 m,
 5. Kinderfahrgeschäfte mit einer Höhe bis zu 5 m und einer Geschwindigkeit von höchstens 1 m/s,
 6. aufblasbare Spielgeräte mit einer Höhe des betretbaren Bereichs von bis zu 5 m oder mit überdachten Bereichen, bei denen die Entfernung zum Ausgang nicht mehr als 3 m, sofern ein Absinken der Überdachung konstruktiv verhindert wird, nicht mehr als 10 m, beträgt,
 7. andere Fliegende Bauten mit einer Höhe bis zu 5 m, die nicht dazu bestimmt sind, von Besuchern betreten zu werden.“
- b) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 „Die Inhaberin oder der Inhaber der Ausführungsgenehmigung hat den Wechsel ihres oder seines Hauptwohnsitzes oder ihrer oder seiner gewerblichen Niederlassung oder die Übertragung eines Fliegenden Baus an Dritte der zuletzt zuständigen Bauaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.“
- c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „Absatz 2 Satz 2“ durch die Angabe „Abs. 2“ ersetzt und es werden nach den Wörtern „unter Vorlage des Prüfbuchs“ die Wörter „oder unter Angabe der wesentlichen Daten des Fliegenden Baus, insbesondere Angaben zu der Art des Fliegenden Baus, den Größenabmessungen (Grundfläche, Höhe), der Geltungsdauer der Ausführungsgenehmigung und den Nebenbestimmungen, der geplanten Betriebszeit und der Betreiberin oder dem Betreiber, in Textform“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Abnahme“ die Wörter „oder der Verzicht darauf“ eingefügt.
 - cc) Satz 4 wird aufgehoben.
39. In § 84 Absatz 3 Nummer 3 werden die Wörter „für Entscheidungen nach § 66 Abs. 4, § 67 Abs. 6, § 88 Abs. 4 Satz 3 oder § 88 Abs. 6 Satz 5 oder“ gestrichen.
40. § 85 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Nummer 7 wird wie folgt gefasst:
 „7. die Zahl der notwendigen Stellplätze und Garagen nach Art und Maß der Nutzung unter Berücksichtigung der verkehrlichen, wirtschaftspolitischen oder städtebaulichen Gründe,“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 „(2) Durch Örtliche Bauvorschriften kann ferner bestimmt werden, dass im Gemeindegebiet oder in Teilen davon
1. Anlagen zum Sammeln, Verwenden, Versickern oder Verrieseln von Niederschlagswasser oder zum Verwenden von Grauwasser vorgeschrieben werden, um die Abwasseranlagen zu entlasten, Überschwemmungsgefahren zu vermeiden oder den Wasserhaushalt zu schonen, soweit wasserwirtschaftliche oder gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen,
 2. bei der Errichtung und der grundlegenden Dachsanierung von Wohngebäuden bestimmte Anlagen erneuerbarer Energien vorgeschrieben werden, wenn dies aus Gründen der Schonung der natürlichen Lebensgrundlagen, insbesondere zum Schutz des Klimas und der allgemeinen Energieeinsparung gerechtfertigt ist.“
- c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
 „(5) Satzungen nach den Abs. 1 bis 4 finden keine Anwendung auf bauliche Anlagen öffentlicher Stellen auf Militärgelände.“
41. In § 86 Absatz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „Feuerungsanlagen“ die Wörter „, sonstige Anlagen zur Wärmeerzeugung und Energiebereitstellung“ eingefügt.
42. § 88 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 Satz 3 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 6 Satz 5 wird aufgehoben.
 - c) Folgender Absatz 14 wird angefügt:
 „(14) Vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung und weiterer Rechtsvorschriften vom 19. Februar 2025 (Amtsbl. I S. 369_2) eingeleitete Verfahren sind nach den bisherigen Verfahrensvorschriften weiterzuführen.“

Artikel 2

Änderung des Saarländischen Architekten- und Ingenieurkammergesetzes

Das Saarländische Architekten- und Ingenieurkammergesetz vom 13. Juli 2016 (Amtsbl. I S. 714), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (Amtsbl. 2024 I S. 212, ber. S. 826), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 4 wird folgende Angabe eingefügt:
 „§ 4a
 Voraussetzung für die Eintragung in das Verzeichnis der Juniormitglieder“
 - b) Nach der Angabe zu § 15 wird folgende Angabe eingefügt:
 „§ 15a
 Fachgebietsregister“
 - c) Nach der Angabe zu § 41 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 41a
Fachgebietsregister“

2. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a
Voraussetzung für die Eintragung in
das Verzeichnis der Juniormitglieder

(1) In das Verzeichnis der Juniormitglieder ist auf Antrag einzutragen, wer

1. ein der Fachrichtung Architektur, Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur oder Stadtplanung entsprechendes Studium mit einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit an einer deutschen Hochschule gemäß den in der Anlage 1 geregelten Leitlinien zu Ausbildungsinhalten erfolgreich abgeschlossen,
2. die mindestens zweijährige praktische Tätigkeit nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 begonnen und
3. einen Wohnsitz im Saarland hat.

Dem Antrag sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Juniormitglieder sind nicht wahlberechtigt und haben in der Mitgliederversammlung weder Antrags- noch Stimmrecht. Einzelheiten zu den Rechten und Pflichten der Juniormitglieder regelt die Architektenkammer durch Satzung.

(3) Juniormitglieder sind zum Führen einer Berufsbezeichnung im Sinne des § 1 Absatz 1 nicht berechtigt.

(4) Die Eintragung in das Verzeichnis der Juniormitglieder ist zu löschen, wenn

1. die eingetragene Person dies beantragt,
2. die eingetragene Person verstorben ist,
3. sich nachträglich herausstellt, dass die Eintragungsvoraussetzungen nicht vorlagen und auch zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Löschung nicht vorliegen,
4. eine Eintragung in eine Liste, die zur Führung einer Berufsbezeichnung nach § 1 Absatz 1 berechtigt, erfolgt ist,
5. eine Eintragung in eine Liste, die zur Führung einer Berufsbezeichnung nach § 1 Absatz 1 berechtigt, nicht innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der praktischen Tätigkeit nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 beantragt wurde oder
6. die praktische Tätigkeit nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 endgültig aufgegeben wurde.

Die Eintragung kann gelöscht werden, wenn

1. das Mitglied mehr als einen Mitgliedsbeitrag nicht oder nicht fristgerecht entrichtet hat,

2. seit dem Beginn der praktischen Tätigkeit nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 mehr als vier Jahre vergangen sind.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Mit dem Antrag auf Eintragung ist eine Ausfertigung des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung vorzulegen und die Anmeldung zum Handelsregister oder Partnerschaftsregister nachzuweisen; auf Verlangen ist eine öffentlich beglaubigte Ausfertigung des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung vorzulegen.“

b) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Auf eingetragene Gesellschaften bürgerlichen Rechts, offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften finden die Absätze 1 bis 5 mit Ausnahme von Absatz 2 Nummer 5 Anwendung. Ist eine Gesellschaft als Gesellschafter beteiligt, gelten die Voraussetzungen nach Abs. 2 Nummer 2 bis 7 für diese sinngemäß.“

4. In § 9 Absatz 1 werden nach den Wörtern „und Stadtplaner“ die Wörter „sowie die in das Verzeichnis der Juniormitglieder eingetragenen Personen“ eingefügt.

5. § 10 Absatz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. die Architektenliste nach § 4, das Verzeichnis der Juniormitglieder nach § 4a, das Auswärtigenverzeichnis nach § 2 Absatz 5 Satz 1, das Gesellschaftsverzeichnis nach § 7 Absatz 1 Satz 1 und das Fachgebietsregister nach § 15a zu führen sowie die für die Berufsausübung notwendigen Bescheinigungen zu erteilen,“

6. § 13 Absatz 6 bis 8 werden aufgehoben.

7. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

„§ 15a
Fachgebietsregister

(1) Mitglieder der Architektenkammer, die besondere Fachkunde (besondere Kenntnisse und Erfahrungen) in einem Fachgebiet erworben haben, können auf Antrag in ein besonderes Register (Fachgebietsregister) eingetragen werden.

(2) In das Fachgebietsregister sind die in § 17 Absatz 2 Satz 2 Nummer 6 Buchstabe b bis e genannten Daten einzutragen.

(3) Die Mitgliederversammlung bildet für jedes Fachgebiet einen Fachausschuss und wählt dessen Mitglieder. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Entschädigung für Auslagen und Zeitversäumnis.

(4) Über den Antrag des oder der Berufsangehörigen auf Eintragung in das Register entscheidet der Vorstand, nachdem der Fachausschuss die von dem oder der Berufsangehörigen vorzulegenden Nachweise über den Erwerb der besonderen Fachkunde

geprüft hat. Er entscheidet ebenfalls über die Löschung der Eintragung.

(5) Das Nähere ist durch Satzung zu bestimmen. Die Satzung muss insbesondere Bestimmungen treffen über die Fachgebiete, die im Fachgebietsregister geführt werden, über die Anforderungen an die nachzuweisende Fachkunde im betreffenden Fachgebiet, über das Verfahren der Eintragung, über eine angemessene zeitliche Befristung der Eintragung, über die Möglichkeit wiederholter Eintragungen, wenn die erforderlichen Nachweise für den Fortbestand der besonderen Fachkunde erbracht werden sowie über die Voraussetzungen der Löschung der Eintragung.“

8. § 17 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Architektenkammer führt

1. die Architektenliste getrennt nach Fachrichtungen alphabetisch,
2. das Verzeichnis der Juniormitglieder getrennt nach Fachrichtungen, in denen die praktische Tätigkeit absolviert wird, alphabetisch,
3. das Fachgebietsregister getrennt nach Fachgebieten alphabetisch,
4. das Auswärtigenverzeichnis getrennt nach auswärtigen Dienstleistenden im Sinne von § 2 Absatz 1 und auswärtigen Dienstleistenden im Sinne von § 2 Absatz 2 alphabetisch.“

9. § 18 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- b) Nummer 5 wird folgende Nummer 6 angefügt:
„6. über die Eintragung in das Verzeichnis der Juniormitglieder und die Löschung einer Eintragung aus dem Verzeichnis der Juniormitglieder.“

10. In § 27 Absatz 3 wird die Angabe „Absatz 3 bis 6“ durch die Angabe „Absatz 3 bis 7“ ersetzt.

11. In § 39 wird die Angabe „bis 8“ durch die Angabe „bis 5“ ersetzt.

12. Nach § 41 wird folgender § 41a eingefügt:

„§ 41a
Fachgebietsregister

Für das Fachgebietsregister der Ingenieurkammer gilt § 15a entsprechend.“

Artikel 3

Gesetz über Zuständigkeiten nach dem Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden

In § 3 Nummer 3 des Gesetzes über Zuständigkeiten nach dem Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden vom 17. Mai 2023 (Amtsbl. I

S. 762) wird die Angabe „15, 17 und 21“ durch die Angabe „26, 28 und 32“ ersetzt.

Artikel 4 Saarländisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Anlage 1 zum Saarländischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 30. Oktober 2002 (Amtsbl. S. 2494), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Februar 2019 (Amtsbl. I S. 324), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2.8 wird wie folgt gefasst:

„Nr.	Vorhaben	Sp. 1	Sp. 2
2.8	Bau einer Anlage zur Nutzung solarer Strahlungsenergie im Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs mit einer maximal durch die Anlage einschließlich der zugehörigen Nebenanlagen und Freiflächen in Anspruch genommenen Gesamtfläche von insgesamt		
2.8.1	300 000 m ² oder mehr	X	
2.8.2	50 000 m ² bis weniger als 300 000 m ²		A“

2. Die bisherige Nummer 2.8 wird Nummer 2.9.

Artikel 5 Änderung weiterer Rechtsvorschriften

(1) Die Bauvorlagenverordnung vom 15. Juni 2011 (Amtsbl. I S. 254), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 25. Januar 2024 (Amtsbl. I S. 68, 77), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9
„Nachweise für Schall- und Erschütterungsschutz“

b) Die Angabe zu § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10
(weggefallen)“

c) Die Angabe zu § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11
Brandschutznachweis“

d) Die Angabe zu § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14
Bauvorlagen für die Ausführungsgenehmigung Fliegender Bauten und die Typengenehmigung“

2. § 1 Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
 „Bautechnische Nachweise gelten auch dann als Bauvorlagen, wenn sie der Bauaufsichtsbehörde nicht vorzulegen sind.“
3. § 1a Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 „(2) Hat die oberste Bauaufsichtsbehörde Formulare veröffentlicht, sind diese zu verwenden oder die dortigen Angaben als notwendige Daten bei der elektronischen Einreichung zu beachten.“
4. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden die Wörter „zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. August 2008 (Amtsbl. S. 1760)“ durch die Wörter „zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Juli 2024 (Amtsbl. I S. 650)“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 7 werden die Wörter „vom 19. Mai 2004 (Amtsbl. S. 1498), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2009 (Amtsbl. S. 1374)“ durch die Wörter „vom 13. Juni 2018 (Amtsbl. I S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 260 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629)“ ersetzt.
- bb) In Nummer 11 wird das Wort „acht“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 werden die Wörter „in einem besonderen Blatt“ durch das Wort „gesondert“ ersetzt.
- d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „auf einem besonderen Blatt“ durch das Wort „gesondert“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „sofern für diese Angaben zur Wahrung der Übersichtlichkeit des Freiflächengestaltungsplanes nicht besondere Blätter erforderlich sind“ durch die Wörter „sofern dies zur Wahrung der Übersichtlichkeit des Freiflächengestaltungsplanes nicht gesondert erforderlich ist“ ersetzt.
- e) In Absatz 6 werden nach den Wörtern „Planzeichenverordnung 1990 vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)“ ein Komma und die Wörter „zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)“ eingefügt.
5. § 4 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe h werden die Wörter „soweit erforderlich,“ vorangestellt.
6. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden die Wörter „§ 14 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 33 des Gesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970)“ durch die Wörter „§ 31 des Gesetzes über überwachungsbedürftige Anlagen vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146, 3162)“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Nummer 3 werden die Wörter „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe des Saarlandes vom 1. Juni 2005 (Amtsbl. S. 830), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 10. Dezember 2009 (Amtsbl. I 2010 S. 2)“ durch die Wörter „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)“ und das Wort „beizufügen“ durch die Wörter „mit einzureichen“ ersetzt.
7. § 9 wird wie folgt gefasst:
- „§ 9
 Nachweise für Schall- und Erschütterungsschutz
- Die Berechnungen müssen den nach bauordnungsrechtlichen Vorschriften geforderten Schall- und Erschütterungsschutz nachweisen. Für die in Satz 1 geforderten Nachweise sind, soweit erforderlich, Einzelnachweise durch Zeichnung, Beschreibung, Prüfzeugnisse oder Gutachten einzureichen.“
8. § 10 wird aufgehoben.
9. § 11 wird wie folgt gefasst:
- „§ 11
 Brandschutznachweis
- (1) Für den Nachweis des Brandschutzes sind im Lageplan, in den Bauzeichnungen und in der Baubeschreibung, soweit erforderlich, insbesondere anzugeben:
1. das Brandverhalten der Baustoffe (Baustoffklasse) und die Feuerwiderstandsfähigkeit der Bauteile (Feuerwiderstandsklasse) entsprechend den Benennungen nach § 27 der Landesbauordnung,
 2. die Bauteile, Einrichtungen und Vorkehrungen, an die Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes gestellt werden, wie Brandwände und Decken, Trennwände, Unterdecken, Installationsschächte und -kanäle, Lüftungsanlagen, Feuerschutzabschlüsse und Rauchschutztüren, Öffnungen zur Rauchableitung, einschließlich der Fenster nach § 35 Abs. 8 Satz 2 der Landesbauordnung,
 3. die Nutzungseinheiten, die Brand- und Rauchabschnitte,
 4. die aus Gründen des Brandschutzes erforderlichen Abstände innerhalb und außerhalb des Gebäudes,
 5. der erste und zweite Rettungsweg nach § 33 der Landesbauordnung, insbesondere notwendige Treppenräume, Ausgänge, notwendige Flure, mit Rettungsgeräten der Feuerwehr er-

reichbare Stellen einschließlich der Fenster, die als Rettungswege nach § 33 Abs. 2 Satz 2 der Landesbauordnung dienen, unter Angabe der lichten Maße und Brüstungshöhen,

6. die Flächen für die Feuerwehr, Zu- und Durchgänge, Zu- und Durchfahrten, Bewegungsflächen und die Aufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge,
7. die Löschwasserversorgung.

(2) Bei Gebäuden der Gebäudeklasse 5, Sonderbauten und Garagen mit mehr als 100 m² Nutzfläche einschließlich der Verkehrsflächen, ausgenommen oberirdische, eingeschossige Garagen bis zu 1 000 m² Nutzfläche einschließlich der Verkehrsflächen, müssen, soweit es für die Beurteilung erforderlich ist, zusätzlich Angaben gemacht werden, insbesondere über:

1. brandschutzrelevante Einzelheiten der Nutzung, insbesondere auch die Anzahl und Art der die bauliche Anlage nutzenden Personen sowie Explosions- oder erhöhte Brandgefahren, Brandlasten, Gefahrstoffe und Risikoanalysen,
2. Rettungswegbreiten und -längen, Einzelheiten der Rettungswegführung und -ausbildung einschließlich Sicherheitsbeleuchtung und -kennzeichnung,
3. technische Anlagen und Einrichtungen zum Brandschutz, wie Branderkennung, Brandmeldung, Alarmierung, Brandbekämpfung, Rauchableitung, Rauchfreihaltung,
4. die Sicherheitsstromversorgung,
5. die Bemessung der Löschwasserversorgung, Einrichtungen zur Löschwasserentnahme sowie die Löschwasserrückhaltung,
6. betriebliche und organisatorische Maßnahmen zur Brandverhütung, Brandbekämpfung und Rettung von Menschen und Tieren wie Feuerwehrplan, Brandschutzordnung, Werkfeuerwehr, Bestellung von Brandschutzbeauftragten und Selbsthilfekräften.

(3) Anzugeben ist auch, welchen materiellen Anforderungen der Landesbauordnung oder in Vorschriften aufgrund der Landesbauordnung im Hinblick auf den Brandschutz nicht entsprochen wird und welche ausgleichenden Maßnahmen stattdessen vorgesehen werden. Besondere Anforderungen nach § 51 Satz 2 der Landesbauordnung sind ebenfalls mit Begründung anzugeben.

(4) Der Brandschutznachweis kann auch gesondert in Form eines objektbezogenen Brandschutzkonzeptes dargestellt werden.“

10. In § 13 Absatz 1 werden die Wörter „Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I. S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I. S. 466)“ durch die Wörter „Baunut-

zungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I. S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I. Nr. 176)“ ersetzt.

11. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „der nach § 77 Abs. 4 der Landesbauordnung“ gestrichen.
- b) Folgender neuer Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Dem Antrag auf Erteilung einer Typengenehmigung nach § 76a der Landesbauordnung sind die in § 1 Absatz 2 Nummer 3, 4 und 7 genannten erforderlichen Bauvorlagen beizufügen. § 1 Absatz 4 und 5, Absatz 6 Satz 1 und § 1a Absatz 1 bis 6, Absatz 7 Satz 1, Absatz 8 und 9 gelten entsprechend.“

12. In § 17 werden die Wörter „Bauvorlagenverordnung vom 17. Mai 2004 (Amtsbl. S. 1162)“ durch die Wörter „Bauvorlagenverordnung vom 15. Juni 2011 (Amtsbl. I S. 254), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 25. Januar 2024 (Amtsbl. I S. 68, 77), in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

(2) Die Anlage zu der Verordnung über den Erlass eines Besonderen Gebührenverzeichnisses für die Bauaufsichtsbehörden des Saarlandes sowie für Amtshandlungen der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen und -feger nach der Landesbauordnung vom 3. September 2015 (Amtsbl. I S. 656), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 17. Mai 2023 (Amtsbl. I S. 762), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Unternummer 1.3. Unternummer 1.3.1. zu Unternummer 1.3.1 wird in der Spalte „Gebühr Euro“ die Angabe „5 %“ durch die Angabe „bis zu 5 %“ ersetzt.
- b) Nach Unternummer 1.3. Unternummer 1.3.4. wird folgende Unternummer 1.4. eingefügt:

„1.4. Bearbeitung eines Bauantrags mit Vorlage einer Typengenehmigung
Erteilung einer Baugenehmigung nach lfd. Nr. 1.1.

mindestens

zu Unternummer 1.4.:

Bei der Erteilung einer Baugenehmigung nach vorangegangener Typengenehmigung (§ 76a LBO) ermäßigt sich die Gebühr nach lfd. Nr. 1.1.1., 1.1.2. und 1.3.1. unter Berücksichtigung eines geringeren Prüfaufwands um bis zu 50 v. H.

65

“

- 2. In Nummer 7 wird die Angabe „§ 63 Abs. 3 LBO“ durch die Angabe „§ 63 Abs. 4 LBO“ ersetzt.
- 2a. In Nummer 24. Unternummer 24.2. Text „zu Nummer 24.2.“ wird die Angabe „§ 33 Abs. 5 Satz 4 und 5 PPVO“ durch die Angabe „§ 33 Abs. 5 Satz 5 und 6 PPVO“ ersetzt.
- 3. Nummer 43 wird wie folgt gefasst:

„43. Typengenehmigung (§ 76a LBO)

- 43.1. Typengenehmigung 4 bis 12 v. H. der Herstellungskosten, mindestens 75,00
- 43.2. Änderung oder Ergänzung einer Typengenehmigung 1 bis 4 v. H. der Herstellungskosten, mindestens 75,00
- 43.3. Verlängerung der Geltungsdauer einer Typengenehmigung 25 bis 33 v. H. der für die Typengenehmigung festgesetzten Gebühr, mindestens 75,00 höchstens 750,00“

- 4. Die bisherige Gebührenstelle Nummer 43 wird die Gebührenstelle Nummer 44.

(3) Die Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung vom 26. Januar 2011 (Amtsbl. I S. 30), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 29. April 2024 (Amtsbl. I S. 326), wird wie folgt geändert:

- 1. § 19 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Prüfberechtigte und Prüfsachverständige für Brandschutz überwachen die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der von ihnen geprüften oder bescheinigten Brandschutznachweise unter Berücksichtigung der Regelungen zum Brandschutz im Sinne von §§ 51 und 68 der Landesbauordnung; das Ergebnis ist schriftlich zu bescheinigen (Anlage 3).“

- 2. § 28 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Grundgebühr und das Grundhonorar errechnen sich in Abhängigkeit von den anrechenbaren Bauwerten (BW) (§ 27 Absatz 1 und 2) und der Bauwerksklasse (§ 27 Absatz 4). Die volle Grundgebühr (GB) und das volle Grundhonorar (GH) errechnen sich nach der folgenden Gleichung:

$$GB/GH = F \times BW^{0,8}$$

Bei anrechenbaren Bauwerten (BW) über 25 Millionen Euro errechnen sich die volle Grundgebühr und das volle Grundhonorar in Abhängigkeit von der Bauwerksklasse nach der folgenden Gleichung:

$$GB/GH = F \times BW/1000$$

In die Gleichungen sind für die unterschiedlichen Bauwerksklassen folgende Werte für F einzusetzen:

Bauwerksklasse	Anrechenbarer Bauwert ≤ 25 Millionen Euro	Anrechenbarer Bauwert > 25 Millionen Euro
	F	F
1	0,0589	1,953
2	0,0887	2,93
3	0,118	3,906
4	0,1473	4,883
5	0,1845	6,119

“

- 2a. In § 29 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b wird die Angabe „aufgrund von § 3 Absatz 4 der Landesbauordnung eingeführten Liste der Technischen Baubestimmungen“ durch die Angabe „aufgrund von § 86a der Landesbauordnung eingeführten Technischen Baubestimmungen“ ersetzt.

- 3. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden die Sätze 1 bis 3 aufgehoben.
- b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Bei anrechenbaren Bauwerten (BW) über 150 000 Euro errechnen sich die volle Grundgebühr und das volle Grundhonorar nach folgender Gleichung:

$$GB/GH = A \times BW^{0,8}$$

In die Gleichung sind in Abhängigkeit des anrechenbaren Bauwertes (BW) folgend Werte für A einzusetzen:

Anrechenbarer Bauwert (BW)	> 150.000 € < 7.500.000 €	≥ 7.500.000 € ≤ 25.000.000 €
(A)	0,0360	0,03583

Bei anrechenbaren Bauwerten (BW) über 25 Millionen Euro errechnen sich die volle Grundgebühr und das volle Grundhonorar nach der folgenden Gleichung:

$$GH = 9 \times (BW/1000)^{0,8}$$

Prüfberechtigte und Prüfsachverständige für Brandschutz erhalten

- 1. für die Prüfung der Brandschutznachweise die Grundgebühr oder das Grundhonorar nach Satz 1, 2 und 3,
- 2. für die Prüfung von Nachträgen zu den Nachweisen nach Nummer 1 eine Gebühr oder ein Honorar nach Zeitaufwand, höchstens je Bauvorhaben 100 Prozent der Gebühr oder des Honorars nach Nummer 1,
- 3. für die Prüfung der Brandschutznachweise bei Nutzungsänderungen, Umbauten und Aufstockungen je nach zeitlichem Aufwand einen Zuschlag bis zur Hälfte der Gebühr oder des Honorars nach Nummer 1,

4. für die Überwachung der Bauausführung eine Gebühr oder ein Honorar nach Zeitaufwand, höchstens je Bauvorhaben 100 Prozent der Gebühr oder des Honorars nach Nummer 1; Ermäßigungen und Erhöhungen bleiben hierbei unberücksichtigt.

Umfasst ein Prüfauftrag mehrere bauliche Anlagen mit gleichen Brandschutznachweisen, so ermäßigen sich die Grundgebühr und das Grundhonorar nach Nummer 1 für die zweite und jede weitere bauliche Anlage auf ein Zehntel. Nummer 2 und 4 bleiben unberührt. § 26 Absatz 3, 4 und 5 Satz 1, § 27 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Satz 4 bis 6, Absatz 3, § 28 Absatz 6, § 29 Absatz 4, Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 und 6, Satz 2 bis 5 und Absatz 6, § 32 sowie § 36 Absatz 1 Nummer 2 und 3 gelten entsprechend.“

- c) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Bei anrechenbaren Bauwerten (BW) bis einschließlich 150 000 Euro erhalten Prüfberechtigte und Prüfsachverständige für Brandschutz für die Prüfung des Brandschutznachweises eine Vergütung in Höhe von 500 Euro. Absatz 5 Satz 4 Nummer 2 bis 4, § 26 Absatz 3, 4 und 5 Satz 1, § 28 Absatz 6, § 29 Absatz 4 und Absatz 5 Satz 2 bis 5, § 32 sowie § 36 Absatz 1 Nummer 2 und 3 gelten entsprechend.“

4. Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 1

Bauwerksklassen

Bauwerksklasse 1

Tragwerke mit sehr geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere einfache statisch bestimmte ebene Tragwerke aus Holz, Stahl, Stein oder unbewehrtem Beton mit vorwiegend ruhenden Lasten, ohne Nachweis horizontaler Aussteifung.

Bauwerksklasse 2

Tragwerke mit geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere statisch bestimmte ebene Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten ohne vorgespannte Konstruktionen und Verbundkonstruktionen mit vorwiegend ruhenden Lasten,

- einfache Dach- und Fachwerkbinder,
- Kehlbalkendächer,
- Deckenkonstruktionen mit vorwiegend ruhenden Flächenlasten, die nach gebräuchlichen Tabellen berechnet werden können,
- Mauerwerksbauten mit bis zur Gründung durchgehenden tragenden Wänden ohne Nachweis der horizontalen Aussteifung des Gebäudes,
- Stützwände einfacher Art,

- Flachgründungen einfacher Art (Einzel- und Streifenfundamente).

Bauwerksklasse 3

Tragwerke mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesondere schwierige statisch bestimmte und statisch unbestimmte ebene Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten ohne vorgespannte Konstruktionen und ohne schwierige Stabilitätsuntersuchungen,

- einfache Verbundkonstruktionen des Hochbaus ohne Berücksichtigung des Einflusses von Kriechen und Schwinden,
- Tragwerke für Gebäude mit Abfangung von tragenden beziehungsweise aussteifenden Wänden,
- Tragwerke für ausgesteifte Rahmen- und Skelettbauten, bei denen die Stabilität der einzelnen Bauteile mit Hilfe von einfachen Formeln oder Tabellen nachgewiesen werden kann,
- Behälter einfacher Konstruktion,
- Schornsteine ohne Schwingungsberechnung,
- Maste mit einfachen Abspannungen, bei denen der Seildurchhang vernachlässigt werden kann,
- ein- und zweiachsig gespannte mehrfeldrige Decken unter ruhenden Lasten, soweit sie nicht der Bauwerksklasse 2 zuzuordnen sind,
- Flächengründungen einfacher Art,
- Stützwände ohne Rückverankerung bei schwierigen Baugrund- und Belastungsverhältnissen und einfach verankerte Stützwände,
- ebene Pfahlrostgründungen,
- einfeldrige Balken als Parallelgurt- und Satteldachträger und Hohldielen mit Spannbettvorspannung.

Bauwerksklasse 4

Tragwerke mit überdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesondere statisch und konstruktiv schwierige Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten und Tragwerke, für deren Standsicherheits- und Festigkeitsnachweis schwierig zu ermittelnde Einflüsse zu berücksichtigen sind

- statisch bestimmte räumliche Fachwerke,
- weitgespannte Hallentragwerke in Ingenieurholzbaukonstruktion,
- mehrgeschossige Bauwerke mit unregelmäßiger Grundrissgestaltung und wiederholt im Grundriss verspringenden Aussteifungselementen, bei deren Schnittgrößenermittlung die Formänderungen zu berücksichtigen sind,
- Bauwerke, bei denen Aussteifung und Stabilität durch Zusammenwirken von Fertigteilen sichergestellt und nachgewiesen werden muss,

- unregelmäßige mehrgeschossige Rahmentragwerke und Skelettbauten, Kesselgerüste,
 - einfache Trägerroste und einfache orthotrope Platten,
 - Hallentragwerke mit Kranbahnen,
 - Tragwerke mit verschieblichen Rahmenkonstruktionen
 - vorgespannte Fertigteile, soweit sie nicht der Bauwerksklasse 3 zuzuordnen sind,
 - Tragwerke für schwierige Rahmen- und Skelettbauten sowie turmartige Bauten, bei denen der Nachweis der Stabilität und Aussteifung die Anwendung besonderer Berechnungsverfahren erfordert,
 - einfache Faltwerke nach der Balkentheorie,
 - statisch bestimmte und einfache statisch unbestimmte Tragwerke, deren Schnittkraftermittlung nach Theorie II. Ordnung erfolgen muss,
 - statisch bestimmte und statisch unbestimmte Tragwerke des Hochbaues unter Einwirkung von Vorspannung, soweit sie nicht der Bauwerksklasse 5 zuzuordnen sind,
 - Verbundkonstruktionen, soweit sie nicht den Bauwerksklassen 3 oder 5 zuzuordnen sind,
 - einfache Tragwerke nach dem Traglastverfahren,
 - einfache Rotationsschalen,
 - Tankbauwerke aus Stahl mit einfachen Stabilitätsnachweisen,
 - Behälter und Silos schwieriger Konstruktion, auch in Gruppenbauweise,
 - Maste, Schornsteine, Maschinenfundamente mit einfachen Schwingungsuntersuchungen,
 - Abspannungen von Einzelmasten oder Mastgruppen, soweit sie nicht den Bauwerksklassen 3 oder 5 zuzuordnen sind,
 - Seilbahnkonstruktionen,
 - schwierige verankerte Stützwände, schwierige statisch unbestimmte Flächengründungen, schwierige ebene oder räumliche Pfahlgründungen, besondere Gründungsverfahren, Unterfahrungen,
 - Konstruktionen mit Mauerwerk nach Eignungsprüfung (Ingenieurmauerwerk).
- Bauwerksklasse 5
- Tragwerke mit sehr hohem Schwierigkeitsgrad, insbesondere statisch und konstruktiv ungewöhnlich schwierige Tragwerke und schwierige Tragwerke in neuen Bauarten,
- räumliche Stabtragwerke,
 - statisch unbestimmte räumliche Fachwerke,
 - Faltwerke, Schalentragwerke, soweit sie nicht der Bauwerksklasse 4 zuzuordnen sind,
 - statisch unbestimmte Tragwerke, die Schnittkraftermittlungen nach Theorie II. Ordnung unter Berücksichtigung des nichtlinearen Werkstoffverhaltens erfordern,
 - Tragwerke mit Standsicherheitsnachweisen, die nur unter Zuhilfenahme modellstatischer Untersuchungen beurteilt werden können,
 - Tragwerke mit Schwingungsuntersuchungen, soweit sie nicht der Bauwerksklasse 4 zuzuordnen sind,
 - seilverspannte Zeltdachkonstruktionen und Traglufthallen bei Behandlung nach der Membrantheorie,
 - mit Hochhäusern vergleichbar hohe Gebäude, bei denen ein Stabilitätsnachweis nach Theorie II. Ordnung erforderlich sowie das Schwingungsverhalten zu untersuchen ist,
 - Verbundkonstruktionen nach der Plastizitätstheorie oder mit Vorspannung,
 - schwierige Trägerroste und schwierige orthotrope Platten,
 - Turbinenfundamente,
 - schwierige Abspannungen von Einzelmasten oder Mastgruppen.“

5. Die Anlage 2 zu den §§ 13 Absatz 4 Satz 1 und 19 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

Anlage 2

An die Gemeinde/Untere Bauaufsichtsbehörde		Eingang bei der Gemeinde/Untere Bauaufsichtsbehörde	
Name			
Stelle			
Straße/Postfach		Haus-Nr.	
PLZ/Ort			
Bescheinigung über die Prüfung des <input type="checkbox"/> Standsicherheitsnachweises <input type="checkbox"/> Brandschutznachweises nach § 67 Abs. 4 LBO, § 13 Abs. 4 u. § 19 Abs. 1 PPVO		Aktenzeichen	
		Prüfbericht-Nr.	

Teil A) Allgemeine Angaben

Bauherrin/Bauherr (§ 53 LBO)	Vorname		Name (Bei mehreren Bauherrinnen oder Bauherren auch Vertreterin/Vertreter benennen)		
	Freiwillige Angaben: Telefon		Fax	E-Mail	
Vorhaben mit Angabe der Gebäudeklasse	Straße		Haus-Nr.	PLZ	Wohnort
Baugrundstück	Straße		Haus- Nr.		Gemeinde
	Gemarkung, Flur, Flurstück(e)				
Tragwerksplaner/in, Ersteller/in des Brandschutznachweises	Vorname		Name		Listen-Nr.
	Freiwillige Angaben: Telefon		Fax	E-Mail	
Prüfberechtigte/r, Prüfsachverständige/r für Standsicherheit/ Brandschutz	Vorname		Name		BVS-Nummer
	Freiwillige Angaben: Telefon		Fax	E-Mail	

Teil B) Bescheinigung über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises

Prüfbemerkungen:

Von den nach § 86a Abs. 5 LBO eingeführten Technischen Baubestimmungen wird

- nicht abgewichen
- in folgenden Fällen abgewichen (Benennung, Bewertung - siehe formloses Beiblatt).

Zu beachtende Besonderheiten:

- bei der Bauüberwachung nach § 78 LBO (siehe formloses Beiblatt)
- sonstige (z.B. in Bezug auf Baugrund, Eignungsnachweise, erforderliche Materialgüte - siehe formloses Beiblatt).

Sonstiges (ggf. formloses Beiblatt):**Ergebnis:**

Die geprüften Unterlagen

- sind vollständig und richtig
- wurden mit Prüfbemerkungen versehen.

Die Standsicherheit ist gewährleistet, wenn

- die Bauausführung nach den geprüften Unterlagen erfolgt,
- die Prüfbemerkungen beachtet werden.

Die Prüfung

- des Standsicherheitsnachweises einschließlich Konstruktionszeichnungen
- der geforderten Feuerwiderstandsdauer der Bauteile

für das Bauvorhaben ist abgeschlossen.

Diese Bescheinigung zur Prüfung des Standsicherheitsnachweises umfasst Seiten.

Die Bescheinigung über die Überwachung der Bauausführung gemäß § 79 Abs. 2 Satz 3 LBO wird der Unteren Bauaufsichtsbehörde unaufgefordert vorgelegt.

**Teil C) Bescheinigung über die Prüfung des Brandschutznachweises
Prüfbemerkungen:****Abweichungen: (§ 68 Abs. 4 Satz 1 LBO):**

Benennung von Abweichungen, Bewertung, Aufführung Kompensationsmaßnahmen (ggf. siehe formloses Beiblatt):

- Es soll von Vorschriften abgewichen werden, die auch öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange berühren und denen die Nachbarschaft nicht zugestimmt hat
– siehe formloses Beiblatt.

Besondere Anforderungen im Rahmen des Brandschutzes

Benennung von besonderen Anforderungen an den Brandschutz (ggf. siehe formloses Beiblatt):

Angaben zur Einhaltung der Forderungen der für den abwehrenden Brandschutz**zuständigen Dienststelle:**

- Die zuständige Feuerwehr verfügt über die notwendigen Rettungsgeräte.
- Die Forderungen sind eingehalten.

Sonstiges (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2: ggf. formloses Beiblatt):**Ergebnis:**

Der Brandschutznachweis

- ist vollständig und richtig
- wurde mit Prüfbemerkungen versehen.

Das Vorhaben erfüllt

- die Vorschriften zum Brandschutz nach der Landesbauordnung für das Saarland und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften soweit

die Bauausführung nach den geprüften und ggf. eingesehenen Unterlagen (z.B. auch Verwendbarkeitsnachweise/Anwendbarkeitsnachweise) erfolgt.

Die Bauvorlagen wurden mit Prüfbemerkungen versehen.

Diese Bescheinigung zur Prüfung des Brandschutznachweises umfasst Seiten.

Die Bescheinigung über die Überwachung der brandschutztechnischen Ausführung gemäß § 79 Abs. 2 Satz 3 LBO wird der Unteren Bauaufsichtsbehörde unaufgefordert vorgelegt.

Ort/Datum

**Prüfberechtigte/r, Prüfsachverständige/r
für Standsicherheit/Brandschutz**

(Unterschrift)

6. Die Anlage 3 zu den §§ 13 Absatz 5 Satz 1 und 19 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

Anlage 3

An die Gemeinde/Untere Bauaufsichtsbehörde		Eingang bei der Gemeinde/Untere Bauaufsichtsbehörde
Name		
Stelle		
Straße/Postfach	Haus-Nr.	
PLZ/Ort		
Bescheinigung über die Bauausführung des <input type="checkbox"/> geprüften/bescheinigten Standsicherheitsnachweises <input type="checkbox"/> geprüften/bescheinigten Brandschutznachweises nach § 79 Abs. 2 LBO, § 13 Abs. 5 u. § 19 Abs. 1 PPVO		Aktenzeichen Prüfbericht-Nr.

Bauherrin/Bauherr (§ 53 LBO)	Vorname		Name (Bei mehreren Bauherrinnen oder Bauherren auch Vertreterin/Vertreter benennen)	
	Freiwillige Angaben: Telefon		Fax	E-Mail
	Straße	Haus-Nr.	PLZ	Wohnort
Vorhaben mit Angabe der Gebäudeklasse				
Baugrundstück	Straße	Haus- Nr.		Gemeinde
	Gemarkung, Flur, Flurstück(e)			
Tragwerksplaner/in, Ersteller/in des Brandschutznachweises	Vorname		Name	
	Freiwillige Angaben: Telefon		Fax	E-Mail
Prüfberechtigte/r, Prüfsachverständige/r für Standsicherheit/ Brandschutz	Vorname		Name	
	Freiwillige Angaben: Telefon		Fax	E-Mail

Die Ausführung des o.g. Vorhabens wurde hinsichtlich

- des geprüften/bescheinigten Standsicherheitsnachweises (Prüfbericht, Nr.)
 - des geprüften/bescheinigten Brandschutznachweises (Prüfbericht, Nr.)
- überprüft.**

Die bauliche Anlage wurde entsprechend

- dem geprüften/bescheinigten Standsicherheitsnachweis (Prüfbericht, Nr.)
 - dem geprüften/bescheinigten Brandschutznachweis (Prüfbericht, Nr.)
- sowie
- den Anforderungen zum Brandschutz im o.a. Bauschein (Nebenbestimmungen)

ausgeführt.
<p>Die bauliche Anlage entspricht in den im beigefügten Beiblatt näher erläuterten und abschließend bewerteten Punkten nicht</p> <p><input type="checkbox"/> dem geprüften/bescheinigten Standsicherheitsnachweis (Prüfbericht, Nr.)</p> <p><input type="checkbox"/> dem geprüften/bescheinigten Brandschutznachweis (Prüfbericht, Nr.)</p> <p>sowie</p> <p><input type="checkbox"/> den Anforderungen zum Brandschutz im o.a. Bauschein (Nebenbestimmungen).</p>
<p>Bemerkungen: (ggfs. formloses Beiblatt)</p>

Ort/Datum

Prüfberechtigte/r, Prüfsachverständige/r
für Standsicherheit/Brandschutz

(Unterschrift)

(4) In § 15 Nummer 1 der Verordnung zur Durchführung des Saarländischen Architekten- und Ingenieurkammergesetzes vom 7. April 2020 (Amtsbl. I S. 334), zuletzt geändert am 28. Februar 2024 (Amtsbl. I S. 220), werden die Wörter „in amtlich beglaubigter Abschrift“ gestrichen.

(5) Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (GEGDVO) vom 24. Juli 2023 (Amtsblatt I S. 766) wird wie folgt geändert:

1. §§ 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:

„§ 1
Berechnungsdokumentation

Die Einhaltung der Anforderungen zur Einsparung von Energie in Gebäuden nach den Vorschriften des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 280), in der jeweils geltenden Fassung, muss durch eine Berechnungsdokumentation nachgewiesen werden.

§ 2
Erfüllungserklärung, Unternehmererklärung

(1) Bei der Errichtung eines in den Anwendungsbereich des Gebäudeenergiegesetzes fallenden Gebäudes hat die Bauherrin oder der Bauherr oder die Eigentümerin oder der Eigentümer die Einhaltung der Anforderungen an zu errichtende Gebäude gemäß Teil 2 des Gebäudeenergiegesetzes durch eine Erfüllungserklärung nach dem Muster der Anlage 1 nachzuweisen. Bei der Änderung eines in den Anwendungsbereich des Gebäudeenergiegesetzes fallenden bestehenden Gebäudes hat die Eigentümerin oder der Eigentümer die Einhaltung der Anforderungen an bestehende Gebäude gemäß Teil 3 des Gebäudeenergiegesetzes durch eine Erfüllungserklärung nach dem Muster der Anlage 1 nachzuweisen.

(2) Der Aussteller der Erfüllungserklärung ist rechtzeitig vor Durchführung der Baumaßnahme zu beauftragen und hat sich während der Bauausführung durch Stichprobenkontrollen am Gebäude davon zu überzeugen, dass das Gebäude und seine energietechnische Ausrüstung entsprechend den Berechnungsdokumentationen und Nachweisen nach § 1 ausgeführt werden. Nach der Fertigstellung des Gebäudes sind die Angaben im Energieausweis mit den Berechnungsdokumentationen

abzugleichen und es ist die Erfüllungserklärung gemäß Absatz 1 auszustellen.

(3) Der Erfüllungserklärung sind die zu den tatsächlich ausgeführten Arbeiten passenden, gegebenenfalls baubegleitend angepassten Berechnungsdokumentationen und Nachweise zur Einhaltung der Anforderungen an zu errichtende Gebäude gemäß §§ 10 bis 33 des Gebäudeenergiegesetzes oder an bestehende Gebäude gemäß §§ 46 bis 51 des Gebäudeenergiegesetzes beizufügen.

(4) Die Erfüllungserklärung ist vorbehaltlich des Satzes 2 der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde innerhalb eines Monats nach Fertigstellung des Gebäudes vorzulegen. In den Fällen des § 62 der Landesbauordnung ist die Erfüllungserklärung von der verantwortlichen Baudienststelle innerhalb eines Monats nach Fertigstellung des Gebäudes zu erstellen.

(5) Die untere Bauaufsichtsbehörde kann die Vorlage ergänzender Unterlagen, einschließlich Berechnungen, verlangen, wenn Bedenken an der Einhaltung der Anforderungen des Gebäudeenergiegesetzes bestehen.

(6) Bei Maßnahmen nach § 96 Absatz 1 Nummer 1 bis 8 des Gebäudeenergiegesetzes ist der Eigentümerin oder dem Eigentümer vom ausführenden Fachunternehmen eine Unternehmererklärung entsprechend der Anlage 2 zu dieser Verordnung auszuhändigen. Die Unternehmererklärung ist der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

§ 3
Nachweisberechtigte

Nachweisberechtigt zur Erstellung der Berechnungsdokumentation nach § 1 und zur Ausstellung der Erfüllungserklärung nach § 2 ist,

1. wer nach § 66 Absatz 2, Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe b und Nummer 3 Buchstabe a und b der Landesbauordnung bauvorlageberechtigt ist,
2. wer nach § 88 des Gebäudeenergiegesetzes zur Ausstellung eines Energieausweises berechtigt ist,
3. für Bauvorhaben nach § 66 Absatz 4 Satz 1 der Landesbauordnung, wer nach § 66 Absatz 4 der Landesbauordnung bauvorlageberechtigt ist.“

2. Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

Anlage 1 zur GEGDVO	
<p>ERFÜLLUNGSERKLÄRUNG gemäß § 92 Gebäudeenergiegesetz (GEG)¹⁾ i.V.m. § 2 Absatz 1 GEG-Durchführungsverordnung für</p>	
<p><input type="checkbox"/> ein neu errichtetes Gebäude <input type="checkbox"/> ein bestehendes Gebäude</p>	
Ausstellerin/Aussteller der Erfüllungserklärung (Name, Vorname, Geschäftsadresse) Der Nachweis der Berechtigung nach § 3 GEG-Durchführungsverordnung ist beizufügen.	
Ausstellungsdatum der Erfüllungserklärung	
Gebäude /-teil:	
Objektadresse	Straße, Hausnummer, PLZ, Ort
Bauherrin/Bauherr bzw. Eigentümerin/Eigentümer	Name
	Vorname
	Straße, Hausnummer, PLZ, Ort
Aktenzeichen der Behörde; sofern vorhanden	
<p>Nach der am _____ erfolgten abschließenden Kontrolle der Baustelle bescheinige ich, dass die Anforderungen an das Vorhaben nach dem Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteversorgung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz–GEG) vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 280), eingehalten werden und das Gebäude und seine energietechnische Ausrüstung entsprechend der Berechnungsdokumentationen und Nachweise vom _____ errichtet wurde.</p> <p>Ein Energieausweis mit der Registriernummer _____ wurde am _____ ausgestellt und die Angaben mit den Berechnungsdokumentationen abgeglichen.</p> <p><input type="checkbox"/> Für die Baumaßnahme ist kein Energieausweis erforderlich (§§ 2 Absatz 2 und 79 Absatz 4 GEG).</p>	
Die Erfüllungserklärung ist der zuständigen Behörde spätestens einen Monat nach der abschließenden Fertigstellung des Gebäudes vorzulegen.	
1) Zutreffendes ankreuzen	

Die Abrechnungen der gelieferten gasförmigen und flüssigen Biomassen sowie die Bestätigungen nach § 96 Absatz 4 Nummer 1 bis 3 des Brennstofflieferanten für die ersten 5 Kalenderjahre ab dem Jahr der Inbetriebnahme sind bis zum 30. Juni des jeweiligen Folgejahres der zuständigen Behörde nach dem Gesetz über Zuständigkeiten nach dem Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung Erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (GEGZustG) vorzulegen.

Artikel 6
Bekanntmachungserlaubnis

Das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport kann den Wortlaut der Landesbauordnung in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Amtsblatt des Saarlandes bekannt machen.

Artikel 7
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 14. April 2025

Die Regierung des Saarlandes:

Die Ministerpräsidentin

Rehlinger

**Der Minister für Wirtschaft, Innovation,
Digitales und Energie**

Barke

Der Minister der Finanzen und für Wissenschaft

von Weizsäcker

Der Minister für Inneres, Bauen und Sport

Jost

**Der Minister für Arbeit, Soziales,
Frauen und Gesundheit**

Dr. Jung

Die Ministerin für Bildung und Kultur

In Vertretung
Dr. Jung

**Die Ministerin für Umwelt, Klima, Mobilität,
Agrar und Verbraucherschutz**

Die Ministerin der Justiz

Berg

B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

Bekanntmachungen in Bezug auf Verordnungen

99 Bekanntmachung zur Verwendung von Formularen in Verfahren nach der Landesbauordnung

Vom 8. April 2025

Gemäß § 1a Abs. 2 der Bauvorlagenverordnung (BauVorlVO) vom 15. Juni 2011 (Amtsbl. I S. 254), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 25. Januar 2024 (Amtsbl. I S. 68, 77), gibt das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport nachstehende Formulare in Verfahren nach der Landesbauordnung bekannt:

- 1) Antrag auf Baugenehmigung nach § 65 LBO, Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren nach § 64 LBO, Genehmigungsfreistellung nach § 63 LBO, Einreichung/Kenntnisgabe von verfahrensfreien Vorhaben nach § 61 LBO
- 2) Beschreibung des Baugrundstückes
- 3) Nachweis der baulichen Nutzung nach der Baunutzungsverordnung
- 4) Beschreibung der baulichen Anlage
- 5) Beschreibung der Baumaßnahmen geringen Umfanges, Werbeanlagen und Warenautomaten
- 6) Beschreibung der Feuerungsanlage
- 7) Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen
- 8) Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- 9) Antrag auf Abweichung, Ausnahme, Befreiung nach § 68 Abs. 2 LBO

- 10) Erklärung der Tragwerksplanerin/des Tragwerksplaners nach § 67 Abs. 4 LBO und § 8 Abs. 2 BauVorlVO
- 11) Erklärung der Nachbarschaft nach § 71 LBO
- 12) Erklärung der Entwurfsverfasserin/des Entwurfsverfassers zum barrierefreien Bauen in Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen nach § 50 Abs. 1 LBO
- 13) Baubeginnanzeige nach § 73 LBO Abs. 8 LBO, Benennung der Verantwortlichen nach § 53 Abs. 1 und § 78 Abs. 2 LBO
- 14) Antrag auf Erteilung einer Teilbaugenehmigung nach § 75 LBO
- 15) Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides nach § 76 LBO
- 16) Anzeige der Rohbaufertigstellung nach § 79 Abs. 1 LBO
- 17) Anzeige der abschließenden Fertigstellung nach § 79 Abs. 1 LBO
- 18) Anzeige einer beabsichtigten Beseitigung von Anlagen nach § 61 Abs. 4 LBO

Diese Bekanntmachung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung zur Verwendung von Formularen in Verfahren nach Landesbauordnung vom 21. Februar 2022 (Amtsbl. I S. 463 ff.) außer Kraft.

Saarbrücken, den 8. April 2025

Ministerium für Inneres, Bauen und Sport

Im Auftrag
Koch-Wagner

An die Gemeinde / Untere Bauaufsichtsbehörde		Eingang bei der Gemeinde / Unteren Bauaufsichtsbehörde		
Name				
Stelle				
Straße/Postfach	HausNr			
PLZ	Ort			
<input type="checkbox"/> ¹⁾ Antrag auf Baugenehmigung nach § 65 LBO		Aktenzeichen		
<input type="checkbox"/> ¹⁾ Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren nach § 64 LBO Wahlrecht nach § 60 Abs. 3 LBO: <input type="checkbox"/> Das Vorhaben soll im Baugenehmigungsverfahren nach § 65 LBO geprüft werden.				
<input type="checkbox"/> ¹⁾ Genehmigungsfreistellung nach § 63 LBO bei der Gemeinde <input type="checkbox"/> Es wird bestimmt, die Einreichung der Unterlagen als Antrag auf Baugenehmigung weiter zu behandeln, wenn die Gemeinde nach § 63 Abs. 2 Nr. 4 LBO erklärt, dass das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren durchgeführt werden soll (§ 63 Abs. 4 LBO). In diesem Fall werden die Unterlagen gleichzeitig mit der Erklärung von der Gemeinde an die zuständige Untere Bauaufsichtsbehörde weitergeleitet. ----- Wahlrecht nach § 60 Abs. 3 LBO: <input type="checkbox"/> Das Vorhaben soll im Baugenehmigungsverfahren nach § 64 LBO geprüft werden. Hinweis: Die Unterlagen sind bei der zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde einzureichen.				
<input type="checkbox"/> ¹⁾ Einreichung / Kenntnisgabe von verfahrensfreien Vorhaben nach § 61 LBO bei der Gemeinde Das nachstehend beschriebene Vorhaben ist verfahrensfrei nach <input type="checkbox"/> § 61 Abs. 1 LBO <input type="checkbox"/> § 61 Abs. 2 LBO <input type="checkbox"/> § 61 Abs. 3 LBO Wahlrecht nach § 60 Abs. 3 LBO: <input type="checkbox"/> Das Vorhaben soll im Vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 64 LBO geprüft werden. Hinweis: Die Vorlage bei Vorhaben nach § 61 Abs. 1 und 3 LBO ist nur bei Inanspruchnahme des o.a. Wahlrechtes erforderlich.				
Bauherrin / Bauherr (§ 53 LBO) bzw. entsprechende/r Vertreter/in	Vorname		Name	
	Telefon		Fax	E-Mail
	Straße oder Postfach		HausNr	PLZ
Vorhaben				
Baugrundstück	Straße		HausNr	Gemeinde
	Gemarkung, Flur, Flurstück(e)			
Entwurfsverfasserin / Entwurfsverfasser (§ 54 LBO)	Vorname		Name	
	Telefon		Fax	Mitgliedsnummer, Kammer
	Straße		HausNr	PLZ
Grundstückseigentümerin / Grundstückseigentümer	Vorname		Name	
	Telefon		Fax	E-Mail
	Straße		HausNr	PLZ
Bemerkungen				

Anlagen, wenn erforderlich (in nachfolgender Reihenfolge einzuordnen) ²					
1	Beschreibung des Baugrundstücks	___ fach	17	Bauzeichnungen	___ fach
2	Nachweis der baulichen Nutzung nach der Baunutzungsverordnung	___ fach	18	Freiflächengestaltungsplan	___ fach
3	Beschreibung der baulichen Anlage	___ fach	19	Darstellung der Grundstücksentwässerung	___ fach
4	Beschreibung der Baumaßnahmen geringen Umfanges, Werbeanlagen und Warenautomaten	___ fach	20	Stellplatznachweis/ Nachweis über Fahrradstellplätze	___ fach
5	Beschreibung der Feuerungsanlage	___ fach	21	Abstandsflächennachweis	___ fach
6	Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen	___ fach	22	Schallschutznachweis	___ fach
7	Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	___ fach	23	Brandschutznachweis	___ fach
8	Antrag auf Abweichung, Ausnahme, Befreiung nach § 68 Abs. 2 LBO	___ fach	23.1	Nachweis in den Bauvorlagen	___ fach
9	Erklärung der Tragwerksplanerin/ des Tragwerksplaners	___ fach	23.2	Gesonderter Nachweis	___ fach
10	Bescheinigung nach § 67 Abs. 4 (Prüfung durch Prüfsachverständige/n)	___ fach	24	Stand sicherheitsnachweis	___ fach
11	Erklärung der Nachbarschaft nach § 71 LBO	___ fach	25	Berechnung der Flächen- und Rauminhalte	___ fach
12	Erklärung der Entwurfsverfasserin/ des Entwurfsverfassers zum barrierefreien Bauen	___ fach	26	1 Satz Erhebungsbogen	___ fach
13	Vervielfältigung der Flurkarte	___ fach	27	Sonstige notwendige Unterlagen:	___ fach
14	Auszug aus dem Bebauungsplan oder einer städtebaulichen Satzung	___ fach			
15	Auszug aus örtlichen Bauvorschriften	___ fach			
16	Lageplan	___ fach			

 Ort, Datum

1) Zutreffendes ankreuzen.
 2) Anzahl der Ausfertigungen gemäß § 1a Abs. 7 BauVorVO.

Beschreibung des Baugrundstückes

An die Gemeinde / Untere Bauaufsichtsbehörde:			
Name	Stelle		
Straße/Postfach	HausNr	PLZ	Ort

Bauherrin/Bauherr bzw. entsprechende/r Vertreter/in:	
Vorname	Name

Baustelle:			
Straße	HausNr	PLZ	Ort

	von Antragstellerin/Antragsteller oder Entwurfsverfasserin/Entwurfsverfasser auszufüllen (1)	Stellungnahme der Gemeinde (2)	Bearbeitungsvermerke der Bauaufsichtsbehörde (3)
1. Ist die Bauherrin/der Bauherr grundbuchmäßige/r Eigentümerin/Eigentümer/Erbbau-berechtigte/Erbbauberechtigter? Wenn nein: Liegt schriftliche Zustimmungserklärung der/ des Berechtigten vor?	<input type="checkbox"/> Ja / <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja / <input type="checkbox"/> Nein		
2. Liegt für das Baugrundstück			
2.1.1 eine Teilungsgenehmigung nach § 19 BauGB vor?	<input type="checkbox"/> Ja / <input type="checkbox"/> Nein Az.: _____		
2.1.2 ein Vorbescheid (§ 76 LBO) vor?	<input type="checkbox"/> Ja / <input type="checkbox"/> Nein Az.: _____		
2.1.3 eine Eintragung im Baulastenverzeichnis vor?	<input type="checkbox"/> Ja / <input type="checkbox"/> Nein Az.: _____		
Daten ggf. in "Geoportal.saarland.de" verfügbar:			
3. Liegt das Baugrundstück			
3.1.1 im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) oder einer anderen städtebaulichen Satzung? Rechtsverbindlich seit: Art des Baugebietes:	<input type="checkbox"/> Ja / <input type="checkbox"/> Nein _____ (nähere Bezeichnung)		
3.1.2 innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ohne qualifizierten Bebauungsplan (§ 34 BauGB)? Art des Baugebietes:	<input type="checkbox"/> Ja / <input type="checkbox"/> Nein _____		
3.1.3 in einem Gebiet, für das die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen ist (§ 33 BauGB)? Art des Baugebietes:	<input type="checkbox"/> Ja / <input type="checkbox"/> Nein _____ (nähere Bezeichnung)		
3.1.4 im Geltungsbereich einer örtlichen Bau-polizeiverordnung oder örtlichen Bau-vorschriften (§ 85 LBO)?	<input type="checkbox"/> Ja / <input type="checkbox"/> Nein _____ (nähere Bezeichnung)		
3.1.5 im Außenbereich (§ 35 BauGB)?	<input type="checkbox"/> Ja / <input type="checkbox"/> Nein		
3.1.6 Bauweise (§ 22 BauNVO)?	<input type="checkbox"/> offen/geschlossen <input type="checkbox"/>		
3.2.1 in einem Umlegungsgebiet? wenn ja, Genehmigung nach § 51 BauGB vom	<input type="checkbox"/> Ja / <input type="checkbox"/> Nein _____		
3.2.2 in einem Flurbereinigungsgebiet?	<input type="checkbox"/> Ja / <input type="checkbox"/> Nein		
3.2.3 im Gebiet einer Veränderungssperre (§ 14 BauGB)?	<input type="checkbox"/> Ja / <input type="checkbox"/> Nein		
3.2.4 in einem Sanierungsgebiet? falls ja, bitte entsprechenden Antrag beifügen.	<input type="checkbox"/> Ja / <input type="checkbox"/> Nein		

Stand: 2025

	(1)	(2)	(3)
3.3.1 in einem Natur- oder Landschaftsschutzgebiet oder im Bereich geschützter Biotope, Naturdenkmäler oder Landschaftsbestandteile?	<input type="checkbox"/> Ja / Nein <input type="checkbox"/> _____ (nähere Bezeichnung)		
3.3.2 in der Umgebung eines Baudenkmals, im Bereich eines Böldendenkmals, in einem Denkmalbereich, in einem Grabungsschutzgebiet, oder steht das Gebäude selbst unter Denkmalschutz?	<input type="checkbox"/> Ja / Nein <input type="checkbox"/> _____ (nähere Bezeichnung)		
an oder im Bereich			
3.4.1 einer Bundesautobahn?	BAB _____ Entfernung in m		
3.4.2 einer Bundesstraße?	B _____		
3.4.3 einer Landstraße I. Ordnung?	Nr. _____		
3.4.4 einer Landstraße II. Ordnung?	Nr. _____		
3.4.5 einer Gemeindestraße?	_____		
3.4.6 einer sonstigen Straße?	_____		
3.4.7 eines Privatweges?	_____		
3.5 in der Nähe einer Eisenbahn? Entfernung:	<input type="checkbox"/> Ja / Nein <input type="checkbox"/> _____ m		
3.6 im Einwirkungsbereich untertägigen Bergbaus? Stellungnahme liegt vor.	<input type="checkbox"/> Ja / Nein <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Ja / Nein <input type="checkbox"/>		
3.7 in der Nähe eines Waldes? Entfernung:	<input type="checkbox"/> Ja / Nein <input type="checkbox"/> _____ m		
3.8 an einem Wasserlauf / im gesetzlichen Überschwemmungsgebiet? Wenn ja, Angabe des Wasserlaufs (Name; 1., 2. oder 3. Ordnung) Entfernung bis Uferlinie:	<input type="checkbox"/> Ja / Nein <input type="checkbox"/> _____ _____ m		
3.9 in einem Wasserschutzgebiet oder Quellenschutzgebiet (§ 37 SWG, § 45 SWG)?	<input type="checkbox"/> Ja / Nein <input type="checkbox"/> _____ (Zone)		
3.9.1 falls ja: Ist ein genehmigungsbedürftiger oder befreiungsbedürftiger Tatbestand gemäß Schutzverordnung betroffen?	<input type="checkbox"/> Ja / Nein <input type="checkbox"/>		
Sind Antragsunterlagen für die Befreiung / Genehmigung nach nach § 52 Abs. 1 WHG beigefügt?	<input type="checkbox"/> Ja / Nein <input type="checkbox"/>		
3.10 Wird der Grundwasserspiegel durch die Baumaßnahme erreicht?	<input type="checkbox"/> Ja / Nein <input type="checkbox"/>		
3.10.1 falls ja: Sind Maßnahmen zur Wasserhaltung geplant/erforderlich?	<input type="checkbox"/> Ja / Nein <input type="checkbox"/>		
3.10.2 Können sich die Arbeiten unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, Höhe oder Beschaffenheit des Grundwassers auswirken (§ 49 WHG / § 36 SWG)?	<input type="checkbox"/> Ja / Nein <input type="checkbox"/>		
3.11 in der Nähe eines Friedhofs? Entfernung:	<input type="checkbox"/> Ja / Nein <input type="checkbox"/> _____ m		
3.12 in der Nähe eines Flugplatzes?	<input type="checkbox"/> Ja / Nein <input type="checkbox"/>		
3.13 im Bereich von Luftschutzbauten?	<input type="checkbox"/> Ja / Nein <input type="checkbox"/>		
3.14 in der Nähe eines Störfallbetriebes?	<input type="checkbox"/> Ja / Nein <input type="checkbox"/>		
4. Führen über das Baugrundstück Versorgungs- oder andere Leitungen (ober- oder unterirdisch)? Leitungsträger?	<input type="checkbox"/> Ja / Nein <input type="checkbox"/> _____ _____		
5. Wie ist die Zufahrt gesichert (§ 5 LBO)?	_____		
6. Wie ist die Trinkwasserversorgung gesichert (§§ 5, 42 LBO)?	_____		
6.1 Ist ausreichende Löschwasserversorgung gewährleistet?	<input type="checkbox"/> Ja / Nein <input type="checkbox"/>		

	(1)	(2)	(3)
7. Angaben zur Abwasserbeseitigung			
7.1 Ist ein öffentlicher Schmutzwasserkanal vorhanden?	<input type="checkbox"/> Ja / Nein <input type="checkbox"/> Entfernung in m: <input type="text"/>		
7.2 Ist ein öffentlicher Regenwasserkanal vorhanden?	<input type="checkbox"/> Ja / Nein <input type="checkbox"/> Entfernung in m: <input type="text"/>		
7.3 Ist ein öffentlicher Mischwasserkanal vorhanden?	<input type="checkbox"/> Ja / Nein <input type="checkbox"/> Entfernung in m: <input type="text"/>		
7.4 Erfolgt die Schmutzwasserbeseitigung durch Einleitung in eine öffentliche Sammelkläranlage	<input type="checkbox"/> über öffentlichen Schmutzwasserkanal? <input type="checkbox"/> über öffentlichen Mischwasserkanal?		
7.5 Erfolgt die Schmutzwasserbeseitigung durch Einleitung über eine Kleinkläranlage	<input type="checkbox"/> in Oberflächengewässer? <input type="checkbox"/> ins Grundwasser?		
7.6 Erfolgt die Schmutzwasserbeseitigung durch Einleitung in eine wasserdichte Grube ohne Überlauf?	<input type="checkbox"/> Ja / Nein <input type="checkbox"/>		
7.7 Wird das Niederschlagswasser	<input type="checkbox"/> vollständig genutzt? <input type="checkbox"/> teilweise genutzt? <input type="checkbox"/> nicht genutzt?		
7.8 Wird das Niederschlagswasser	<input type="checkbox"/> in öffentlichen Mischwasserkanal eingeleitet? <input type="checkbox"/> in öffentlichen Regenwasserkanal eingeleitet? <input type="checkbox"/> in oberirdisches Gewässer eingeleitet? <input type="checkbox"/> versickert? <input type="text"/> (Beschreibung)		
8. War das Grundstück bereits bebaut? Wenn ja, bereits vor dem 01.01.1999?	<input type="checkbox"/> Ja / Nein <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Ja / Nein <input type="checkbox"/>		
9. Besteht Verdacht auf Kontamination?	<input type="checkbox"/> Ja / Nein <input type="checkbox"/>		

Sonstige Angaben:

Ort / Datum

Nachweis der baulichen Nutzung nach der Baunutzungsverordnung

An die Gemeinde / Untere Bauaufsichtsbehörde	
Name	
Stelle	
Straße/Postfach	HausNr
PLZ	Ort

Bauherrin/Bauherr bzw. entsprechende/r Vertreter/in:	
Vorname	Name

Baustelle:			
Straße	HausNr	PLZ	Ort

1. Bei der Beurteilung des Begriffs Vollgeschoss anzuwendende Landesbauordnung von:		
2. Bei der Beurteilung anzuwendende Baunutzungsverordnung von:		
3. Art des Baugebietes (§ 30 oder § 34 BauGB i.V.m. §§ 2 bis 11 BauNVO)		
4. Zulässige Geschosshöhe		
5. Zulässige Grundflächenzahl		
6. Zulässige Geschossflächenzahl		
7. Zulässige Baumassenzahl		
8. Bauweise (§ 22 BauNVO)		
9. Grundstücksfläche insgesamt (Katasterfläche)		m ²
10. Nicht anrechenbare Fläche		m ²
11. Anrechenbare Grundstücksfläche		m ²
12. Bereits bebaute Grundfläche (einschl. aller baulichen Anlagen n. § 19 Abs. 4 BauNVO)		m ²
13. Neu hinzukommende Grundfläche ¹⁾		
a) Hauptanlage / -n	m ²	
b) Anlagen n. § 19 Abs. 4 Nr. 1 BauNVO	m ²	
c) Anlagen n. § 19 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO	m ²	(Summe 13 a bis d):
d) Anlagen n. § 19 Abs. 4 Nr. 3 BauNVO	m ²	m ²
(Wert aus Summe 12 + 13):		m ²
14. Zulässige Grundfläche (Wert aus Nr. 5 x Wert aus Nr. 11)		x = m ²
15. Überschreitung (Wert aus Summe 12 + 13 - Wert aus Nr. 14)		m ²
16. Neue Grundflächenzahl		
17. Bereits vorhandene Geschossfläche		m ²
18. Neu hinzukommende Geschossfläche		m ²
zusammen:		m ²
19. Zulässige Geschossfläche (Wert aus Nr. 6 x Wert aus Nr. 11)		x = m ²
20. Überschreitung (Wert aus Summe (17 + 18) - Wert aus Nr.19)		m ²
21. Neue Geschossflächenzahl		
22. Bereits vorhandene Baumasse		m ²
23. Neu hinzukommende Baumasse		m ²
zusammen:		m ²
24. Zulässige Baumasse (Wert aus Nr. 7 x Wert aus Nr. 11)		x = m ²
25. Überschreitung (Wert aus Summe 22 + 23 - Wert aus Nr.24)		m ²
26. Neue Baumassenzahl		
27. Grundfläche der vorgesehenen Garagen (§ 19 in Verbindung mit § 21a Abs. 3 BauNVO) ¹⁾		m ²
28. Verhältnis der Garagenfläche zur Grundstücksgröße		

Stand: 2025

Ort / Datum

1) Ansätze oder Erläuterungen auf gesondertem Blatt

Beschreibung der baulichen Anlage

An die Gemeinde / Untere Bauaufsichtsbehörde	
Name:	
Stelle:	
Straße/Postfach:	Haus-Nr.:
PLZ:	Ort:

Bauherrin/Bauherr bzw. entsprechende/r Vertreter/in:	
Vorname	Name
Baustelle:	
Straße	HausNr PLZ Ort

	von Antragstellerin/Antragsteller oder Entwurfsverfasserin/Entwurfsverfasser auszufüllen	Bearbeitungsvermerke der Bauaufsichtsbehörde										
1. Nutzungsart												
1.1 Gebäudeklasse (§ 2 LBO) <small>(zutreffende Gebäudeklasse ankreuzen)</small>	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 20%; border: 1px solid black; text-align: center;">1</td> <td style="width: 20%; border: 1px solid black; text-align: center;">2</td> <td style="width: 20%; border: 1px solid black; text-align: center;">3</td> <td style="width: 20%; border: 1px solid black; text-align: center;">4</td> <td style="width: 20%; border: 1px solid black; text-align: center;">5</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> </tr> </table>	1	2	3	4	5	<input type="checkbox"/>					
1	2	3	4	5								
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>								
2. Bei Gewerbebetrieben <small>(besondere Angaben nach § 5 Abs. 2-4 BauVorlVO auf gesondertem Vordruck "Betriebsbeschreibung")</small>												
3. Besondere konstruktive Merkmale <small>(z. B. Massivbau, Holzbau, Fertighaus)</small>												
4. Umbauter Raum (DIN 277)	nach besonderer Berechnung	m ³										
5. Rohbaukosten <small>(ohne Umsatzsteuer)</small>		€										
Herstellungskosten <small>(ohne Umsatzsteuer)</small>		€										
6. Beschaffenheit und besondere Merkmale des Baugrundes (DIN 1054)												
7. Fundamente <small>(Streifen-, Einzelfundamente, Pfahlgründungen, usw.)</small>												
8. Tragende Wände, Pfeiler Stützen und Unterzüge	Dicke in cm	Beschreibung der Bauprodukte (z.B. Angaben DIN/Zulassung)										
a) in Kellergeschossen												
b) in Geschossen												
c) in Dachgeschossen												
8.1 Trennwände												
8.2 Gebäudeabschlusswände												
8.3 innere Brandwände												
8.4 Wände von Fluren, die als Rettungswege dienen												
8.5 Wände von Treppenträumen												
a) tragend												
b) nicht tragend												
8.6 Gesamtkonstruktion der Außenwände												

Stand: 2025

	von Antragstellerin/Antragsteller oder Entwurfsverfasserin/Entwurfsverfasser auszufüllen		Bearbeitungsvermerke der Bauaufsichtsbehörde	
	Dicke in cm	Beschreibung der Bauprodukte (z.B. Angaben DIN/Zulassung)	Angaben zum Brandschutz	
9. Decken (Material und Dicke) über				
a) Kellergeschoss				
b) Erdgeschoss				
c) Obergeschoss				
d) Oberste Decke im Dachraum				
e) Oberster Abschluss der Treppenträume				
10. Dach und Dachschrägen (Dämmstoffe)				
11. Dacheindeckung (Material u. Farbe, evtl. Dachbegrünung)				
12. Treppen (Konstruktion und Material)				
a) Kellergeschoss				
b) Geschoss				
c) Außentreppen				
13. Maßnahmen für den Feuchtigkeitsschutz				
14. Besondere bauliche Einrichtungen (z. B. Aufzug, Lüftung, Blitzschutz)				
15. Sonstige Brandschutzmaßnahmen (z. B. selbsttätige Löschanlagen, Wärme-/ Rauchabzugsflächen usw.)				
16. Art der Heizung Art der Warmwasserzubereitung				
17. Be- und Entlüftung innenliegender Aborte und Bäder				
18. Material, Farbe, Struktur der Außenseiten des Gebäudes, Fassadenbegrünung, Rankgerüste				
19. Angaben über sonstige bauliche Anlagen (z.B. Einfriedung, Mülltonnenplatz, Kinderspielplatz, sonstige Maßnahmen zur Energie- und Wassereinsparung)				
20. Nachweis der Kfz-Stellplätze				
Stellplätze oder Garagen	notwendige	vorhandene	geplante	DIFFERENZ
	JA	NEIN	ÜBER	ANZAHL
Ablösevertrag liegt bei. ¹⁾	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		

21. Nachweis zur Einhaltung der Anforderungen an den Brandschutz

Das Vorhaben erfüllt die brandschutztechnischen Vorschriften der LBO und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften?

- ja ¹⁾ nein, ein Antrag auf Abweichung sowie ein Nachweis hierzu ist den Bauvorlagen beigefügt (§ 11 BauVorVO ist ggf. zu beachten).

22. Nachweis zur Einhaltung der Anforderungen an das barrierefreie Bauen

Das Vorhaben erfüllt die Anforderungen an das barrierefreie Bauen der LBO und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften?

- ja ¹⁾ nein, ein Antrag auf Abweichung hierzu ist den Bauvorlagen beigefügt.

Hinweis: Die Anforderungen an das barrierefreie Bauen sind in den Bauvorlagen dargestellt bzw. sind durch formlose Baubeschreibungen ergänzt.

23. Nachweis zur Einhaltung der Anforderungen zu erneuerbaren Energien nach §§ 12a, 12b oder 12c LBO ¹⁾

Das Vorhaben unterliegt den Anforderungen der LBO zu erneuerbaren Energien ...

- ... nach §12a LBO,
- ... nach §12b LBO,
- ... nach §12c LBO.
- ... nicht.

Das Vorhaben erfüllt die entsprechenden Anforderungen.

Das Vorhaben erfüllt die entsprechenden Anforderungen nicht bzw. in Teilen nicht, da folgender Ausnahmetatbestand vorliegt: (Erläuterungen sind im unteren Feld vorzunehmen.)

- Es steht eine sonstige öffentlich-rechtliche Pflicht entgegen.
- Es ist technisch unmöglich.
- Es ist wirtschaftlich unzumutbar.
- Es würde zu einer unbilligen Härte führen.
- Es liegt bei der Errichtung von gewerblich genutzten Stellplätzen, eine Unbrauchbarkeit der zur Solarnutzung geeigneten Flächen vor.

Erläuterung:

1) Zutreffendes ankreuzen

Ort / Datum

Beschreibung der Baumaßnahmen geringen Umfanges,¹⁾ Werbeanlagen und Warenautomaten

An die Gemeinde / Untere Bauaufsichtsbehörde:			
Name	Stelle		
Straße/Postfach	HausNr	PLZ	Ort

Bauherrin/Bauherr bzw. entsprechende/r Vertreter/in:			
Vorname	Name		
Anlagestandort:			
Straße	HausNr	PLZ	Ort

	von Antragstellerin/Antragsteller oder Entwurfsverfasserin/Entwurfsverfasser auszufüllen	Bearbeitungsvermerke der Bauaufsichtsbehörde
1. Allgemeine Angaben		
1.1 Art des Baugebietes		
1.2 Art der baulichen Anlage		
1.3 Zweck der Anlage		
1.4 Umfang der baulichen Anlage <small>(z. B. Rauminhalt, Fläche, Rohbauwert oder Herstellungskosten - jeweils ohne Umsatzsteuer)</small>		
1.5 Stellung der baulichen Anlage <small>(bei Werbeanlagen Anbringungsort)</small>		
1.5.1 Wandhöhen <small>(§§ 7 und 8 LBO) (falls notwendig)</small>		
1.6 Ausführung <small>(Konstruktion, Material, Farbe)</small>		
1.7 Erschließung <small>(Zuwegung, Versorgungsleitungen, Entwässerung)</small>		
2. Besondere technische Angaben <small>(bei Werbeanlagen sind hier insbesondere anzugeben: benachbarte Signalanlagen und Verkehrszeichen)</small>		

Stand: 2025

Ort / Datum

1) Einfriedungen, Stützmauern, kleine Um-, An- und Aufbauten, Kleingaragen

Beschreibung der Feuerungsanlage				Aktenzeichen
An die Gemeinde / Untere Bauaufsichtsbehörde:				
Name		Stelle		
Straße/Postfach		HausNr	PLZ	Ort

Bauherrin/Bauherr bzw. entsprechende/r Vertreter/in:				
Vorname		Name		
Baustelle:				
Straße		HausNr	PLZ	Ort

Art der Feuerstätte	Anzahl		Max. Feuerungs-Wärmeleistung (kW)		Bearbeitungs-vermerke
	vorh.	gepl.	vorh.	gepl.	
Ölkessel	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
Gaskessel	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
Festbrennstoffkessel (automatisch/manuell) ¹⁾	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
Wärmepumpe ⁴⁾	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
Blockheizkraftwerk	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
Wechselbrandkessel (Öl/Gas/Festbrennstoff) ¹⁾	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
Bivalente Heizung	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
Sonstige /	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
Brenner mit Gebläse	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
Brenner ohne Gebläse	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
Gesamt	<input type="text"/>		vorh. + gepl.		<input type="text"/>
Zentralheizung für Warmluft/Warmwasser/Sonstige ¹⁾	<input type="text"/>				

Angaben zum Aufstell-/Heizraum								
Lage (z. B. Heizraum / Diele / Bad)								
Grundfläche	<input type="text"/>	m ²	Höhe	<input type="text"/>	m	Volumen	<input type="text"/>	m ³
Grundfläche	<input type="text"/>	m ²	Höhe	<input type="text"/>	m	Volumen	<input type="text"/>	m ³
Grundfläche	<input type="text"/>	m ²	Höhe	<input type="text"/>	m	Volumen	<input type="text"/>	m ³
Umgebende Bauteile ²⁾								
Wände	feuerhemmend <input type="checkbox"/>	hochfeuerhemmend <input type="checkbox"/>	feuerbeständig <input type="checkbox"/>					
Decke	feuerhemmend <input type="checkbox"/>	hochfeuerhemmend <input type="checkbox"/>	feuerbeständig <input type="checkbox"/>					
Angaben zu Feuerschutzabschlüssen <input type="text"/>								
Belüftung								
			lichter Querschnitt (cm ²)		Leistung (m ³ /h)			
Lüftungsöffnung vom Freien			<input type="text"/>		<input type="text"/>			
Lüftungsverbund ³⁾			<input type="text"/>		<input type="text"/>			
Sonstige /			<input type="text"/>		<input type="text"/>			
Entlüftung								
Entlüftungsöffnung ins Freie			<input type="text"/>		<input type="text"/>			
Entlüftung in den Schornstein			<input type="text"/>		<input type="text"/>			
Sonstige /			<input type="text"/>		<input type="text"/>			

Angaben zum Schornstein / zur Abgasanlage							
Angeschlossene Feuerstätte							
			vorh.	gepl.	Höhe ab letzter Feuerstätte (m)	lichter Querschnitt (cm ²)	
1) Schornstein für	<input type="text"/>	vorh.	<input type="text"/>				
2) Schornstein für	<input type="text"/>	gepl.	<input type="text"/>				
3) Abgasleitung für	<input type="text"/>		<input type="text"/>				
4) Abgasleitung für	<input type="text"/>		<input type="text"/>				

Stand: 2025

1) Nichtzutreffendes bitte streichen 2) Zutreffendes ankreuzen 3) Berechnung beifügen 4) Art der Wärmepumpe angeben (insb. bei geothermischer Anlage)

Material Schornstein / Abgasanlage 1) <input style="width: 50px;" type="text"/> 2) <input style="width: 50px;" type="text"/> 3) <input style="width: 50px;" type="text"/> 4) <input style="width: 50px;" type="text"/> Wangendicke (cm) 1) <input style="width: 50px;" type="text"/> 2) <input style="width: 50px;" type="text"/> 3) <input style="width: 50px;" type="text"/> 4) <input style="width: 50px;" type="text"/> Wärmedurchlass- $\frac{m^2 \cdot K}{W}$ widerstand 1) <input style="width: 50px;" type="text"/> 2) <input style="width: 50px;" type="text"/> 3) <input style="width: 50px;" type="text"/> 4) <input style="width: 50px;" type="text"/> Schornsteinhöhe über Flach- / Steildach / Attika ¹⁾ <input style="width: 100px;" type="text"/> m	Bearbeitungs- vermerke																																				
Untere Reinigungsöffnung im <input style="width: 600px;" type="text"/> (Raum) Obere Reinigungsöffnung ²⁾ im Dachraum <input type="checkbox"/> über Dach <input type="checkbox"/> Bei Kontroll- und Reinigungsmöglichkeit nur vom Dach aus sind folgende Sicherheitseinrichtungen vorgesehen: (z. B. Leiter / Laufsteg) <input style="width: 400px;" type="text"/>																																					
Angaben zur Brennstofflagerung Feste Brennstoffe Art <input style="width: 150px;" type="text"/> Ort der Lagerung: <input style="width: 150px;" type="text"/> Flüssige Brennstoffe <input style="width: 150px;" type="text"/> Flüssiggas ²⁾ <input type="checkbox"/>																																					
Lagerbehälter <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 20%;"></th> <th style="width: 15%;">vorh. Anzahl</th> <th style="width: 15%;">Inhalt vorh. (l/kg)</th> <th style="width: 15%;">gepl. Anzahl</th> <th style="width: 15%;">Inhalt gepl. (l/kg)</th> <th style="width: 20%;">Gesamtinhalt (l/kg)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Unterirdisch</td> <td><input style="width: 50px;" type="text"/></td> </tr> <tr> <td>Oberirdisch im Freien</td> <td><input style="width: 50px;" type="text"/></td> </tr> <tr> <td>Im Brennstofflagerraum</td> <td><input style="width: 50px;" type="text"/></td> </tr> <tr> <td>Im Feuerstättenraum</td> <td><input style="width: 50px;" type="text"/></td> </tr> <tr> <td>In einem sonstigen Raum</td> <td><input style="width: 50px;" type="text"/></td> </tr> </tbody> </table>			vorh. Anzahl	Inhalt vorh. (l/kg)	gepl. Anzahl	Inhalt gepl. (l/kg)	Gesamtinhalt (l/kg)	Unterirdisch	<input style="width: 50px;" type="text"/>	Oberirdisch im Freien	<input style="width: 50px;" type="text"/>	Im Brennstofflagerraum	<input style="width: 50px;" type="text"/>	Im Feuerstättenraum	<input style="width: 50px;" type="text"/>	In einem sonstigen Raum	<input style="width: 50px;" type="text"/>																				
	vorh. Anzahl	Inhalt vorh. (l/kg)	gepl. Anzahl	Inhalt gepl. (l/kg)	Gesamtinhalt (l/kg)																																
Unterirdisch	<input style="width: 50px;" type="text"/>																																				
Oberirdisch im Freien	<input style="width: 50px;" type="text"/>																																				
Im Brennstofflagerraum	<input style="width: 50px;" type="text"/>																																				
Im Feuerstättenraum	<input style="width: 50px;" type="text"/>																																				
In einem sonstigen Raum	<input style="width: 50px;" type="text"/>																																				
Bauart der Behälter <input style="width: 400px;" type="text"/> Verwendbarkeitsnachweis: ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Kennzeichnung: ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>																																					
Umgebende Bauteile ²⁾ Wände feuerhemmend <input type="checkbox"/> hochfeuerhemmend <input type="checkbox"/> feuerbeständig <input type="checkbox"/> Decke feuerhemmend <input type="checkbox"/> hochfeuerhemmend <input type="checkbox"/> feuerbeständig <input type="checkbox"/> Angaben zu Feuerschutzabschlüssen <input style="width: 200px;" type="text"/> Ausführung der Abdichtung im Auffangraum <input style="width: 600px;" type="text"/>																																					
Art der Bedachung <input type="checkbox"/> hart <input type="checkbox"/> weich Dacheindeckung/Material: <input style="width: 300px;" type="text"/>																																					
Bemerkungen: <div style="border: 1px solid black; height: 150px; width: 100%;"></div>																																					
<div style="border: 1px solid black; height: 30px; width: 250px; margin-bottom: 5px;"></div> Ort / Datum																																					

1) Nichtzutreffendes bitte streichen
 2) Zutreffendes ankreuzen
 3) Berechnung beifügen

Betriebsbeschreibung
 für gewerbliche Anlagen (§ 5 BauVorIVO) in Verfahren nach § 63, § 64, § 65 LBO vom: _____
 ¹⁾

An die Gemeinde / Untere Bauaufsichtsbehörde:
 Name _____ Stelle _____
 Straße/Postfach _____ HausNr _____ PLZ _____ Ort _____

Bauherrin/Bauherr, Betreiberin/Betreiber bzw. entsprechende/r Vertreter/in:
 Name _____

Grundstück:
 Straße _____ HausNr _____ PLZ _____ Gemeinde _____

Angaben zum Betrieb

1	Art des Betriebes oder der Anlage				
	Hergestellte Produkte				
	Dienstleistung				
	Verwandte Stoffe (Rohstoffe, Betriebsstoffe, Reststoffe, Waren)				
	Arbeitsabläufe Arbeitsablaufplan ist beigefügt ¹⁾ <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein				
2	Gesamtbeschäftigte am Betriebsort	Bestand	davon in der stärksten Schicht	nach Fertigstellung	davon in der stärksten Schicht
		Männlich			
	Weiblich				

3 Angaben zum Umweltschutz

3.1 Geräusche (z. B. durch Anlagen, Tätigkeiten, Fahrzeugverkehr auf dem Grundstück)

Ursache, Dauer, Häufigkeit		Tageszeit von - bis	Nachtzeit (22:00 - 6:00) von - bis
Lage der Geräuschquellen (Austrittsöffnungen, ggf. Richtungsangaben) Maßnahmen zur Vermeidung schädlicher Geräusche			

Erschütterungen, mechanische Schwingungen

Art, Ursache, Dauer, Häufigkeit		Tageszeit von - bis	Nachtzeit (22:00 - 6:00) von - bis
Lage der Erschütterungs- oder Schwingungsquellen Maßnahmen zur Vermeidung schädlicher Erschütterungen oder Schwingungen			

3.2 Abfallstoffe

Art, Menge pro Zeiteinheit:	
Zwischenlagerung: Art, Ort und Menge	

3.3 Luftverunreinigung (z. B. durch Rauch, Ruß, Staub, Gase, Aerosole, Dämpfe, Geruchsstoffe)

Art der Verunreinigung	
Lage der Emissionsöffnungen (Grundriss und Höhenangaben)	
Maßnahmen zur Vermeidung schädlicher Luftverunreinigungen	

3.4 Elektromagnetische Felder (z. B. Trafo-, Sendeanlagen u. ä.)

Art (Hoch-/Niederfrequenz), Ursache	
Umspannungsanlage o. ä. mit Spannungsangaben, Standort der Anlage	
Maßnahmen zur Einhaltung der Grenzwerte der 26. BimSchV	

Stand: 2025

1) Zutreffendes ankreuzen

3.5	Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	Sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vorgesehen? ¹⁾ <input type="checkbox"/> ja ²⁾ <input type="checkbox"/> nein								
3.6	Betriebliches Abwasser (kein häusliches Abwasser, kein Niederschlagswasser!)	Fällt bei betrieblichen Prozessen Abwasser an? ¹⁾ <input type="checkbox"/> ja ³⁾ <input type="checkbox"/> nein								
Angaben zu Arbeitsräumen und Sozialeinrichtungen der Beschäftigten										
4	Arbeitsräume <small>Besondere Einwirkungen und Gefahren</small>									
Gesundheitlich unzuträgliche Temperaturen, Wärmestrahlung, mech. Schwingungen, elektrostatische Aufladungen, elektromagnetische Felder, Gefahrstoffe <small>(auch Gase, Abgase, Nebel oder Stäube, ggf. Sicherheitsdatenblätter beifügen)</small> Lärm am Arbeitsplatz		Art der Ursache	Bezeichnung des Raumes	Schutzvorkehrungen						
5	Sozialeinrichtungen	im bestehenden Betrieb				nach Durchführung des Vorhabens				
Pausenräume Liegeräume für Frauen		m ²	Plätze		m ²	Plätze				
		Rauminhalt (m ²)	Anzahl der Liegen	Rauminhalt (m ²)	Anzahl der Liegen					
Umkleideräume Grundfläche Zahl der Kleiderablagen		für Männer	für Frauen	für Männer	für Frauen					
		m ²	m ²	m ²	m ²					
Waschräume Zahl der Waschbecken Zahl der Duschen		für Männer	für Frauen	für Männer	für Frauen					
Toilettenräume Zahl der Toiletten Zahl der Bedürfnisstände (Urinale)		für Männer	für Frauen	für Männer	für Frauen					
6	Zusätzliche Angaben zu Arbeitsräumen und Sozialeinrichtungen									
6.1	Lüftung									
Raumbenennung nach Grundrisszeichnung geplante Luftwechselrate freie Lüftung ¹⁾ Raumlufttechnische Anlage ¹⁾		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6.2	Raumtemperatur									
Raumbenennung nach Grundrisszeichnung Vorgesehene Raumtemperatur (°C)										
6.3	Rutschhemmende Fußböden in folgenden Räumen									
Raumbenennung nach Grundrisszeichnung Bewertung nach BGR 181										
6.4	Sicherheitsbeleuchtung in folgenden Räumen									
Raumbenennung nach Grundrisszeichnung										
7	Betriebszeit	an Werktagen				an Sonn- und Feiertagen				
		von	bis	Zahl der Schichten	von	bis	Zahl der Schichten			
8	Sonstige Angaben, die zur Beurteilung des Vorhabens notwendig sind									

Ort / Datum

1) Zutreffendes ankreuzen
 2) wenn ja, ist ergänzend die Vorlage der Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen notwendig
 3) wenn ja, sind ergänzende Unterlagen gemäß Rücksprache mit dem Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz, Don-Bosco-Str. 1, 66119 Saarbrücken, Tel. 0681/8500-0, Fachbereich 2.3, vorzulegen.

Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ¹⁾			
An die Gemeinde / Untere Bauaufsichtsbehörde:			
Name		Stelle	
Straße/Postfach		HausNr	PLZ Ort
Bauherrin/Bauherr bzw. entsprechende/r Vertreter/in:			
Vorname		Name	
Anlagestandort:			
Straße		HausNr	PLZ Gemeinde
evtl. Gebäudebezeichnung			
1	Angaben zur Anlage		
Bezeichnung (z. B. Altöllager o. ä.)			
2	Angaben zum Betreiber (nur, falls nicht identisch mit Anlageneigentümerin/Anlageneigentümer)		
Vorname		Name	
Firmenbezeichnung		Geschäftsführerin/Geschäftsführer	
Straße		HausNr	PLZ Ort
Telefon	Fax	E-Mail	
3	Vorhaben²⁾		
<input type="checkbox"/> Errichtung einer neuen Anlage		<input type="checkbox"/> wesentliche Änderung einer bestehenden Anlage	
4	Art der Anlage (nach § 2 AwSV)		
<input type="checkbox"/> oberirdisch im Gebäude		<input type="checkbox"/> oberirdisch im Freien	<input type="checkbox"/> unterirdisch
<input type="checkbox"/> 5.1 Lageranlage		<input type="checkbox"/> 5.2 Abfüllanlage	<input type="checkbox"/> 5.3 Umschlaganlage
<input type="checkbox"/> 5.4 Rohrleitungsanlage		<input type="checkbox"/> 5.5 Anlage zum Herstellen, Behandeln und Verwenden	
<input type="checkbox"/> teilweise unterirdisch			
5	Angaben zu Gewässern und schutzbedürftigen Gebieten (Daten ggf. in "Geoportal.saarland.de" verfügbar)		
Anlagenstandort			
<input type="checkbox"/> im Uferbereich (5 m Abstand)		<input type="checkbox"/> in einem Wasserschutzgebiet, Zone	
<input type="checkbox"/> in einem Überschwemmungsgebiet		<input type="checkbox"/> in einem Quellenschutzgebiet, Zone	
<input type="checkbox"/> in keinem dieser Gebiete			
6	Wassergefährdende Stoffe in der Anlage, Wassergefährdungsklasse (WGK)		
<input type="checkbox"/> Heizöl EL, WGK2	<input type="checkbox"/> Dieselmotortreibstoff, WGK2	<input type="checkbox"/> Ottomotortreibstoff, WGK2	<input type="checkbox"/> Ottomotortreibstoff, WGK3
<input type="checkbox"/> Altöl WGK3	<input type="checkbox"/> Jauche	<input type="checkbox"/> Gülle	<input type="checkbox"/> Silagesickersaft
<input type="checkbox"/> Silage	<input type="checkbox"/> Festmist		
<input type="checkbox"/> Sonstige wassergefährdende Stoffe (Liste mit Angaben der Stoffbezeichnung, Mengen, WGK beifügen)			
7	Aggregatzustand der Stoffe (Definition nach § 2 AwSV)		
<input type="checkbox"/> fest		<input type="checkbox"/> flüssig	<input type="checkbox"/> gasförmig
8	Gefährdungsstufe der Anlage nach § 39 AwSV und dafür maßgebende Anlagendaten		
<input type="checkbox"/> Stufe A	<input type="checkbox"/> Stufe B	<input type="checkbox"/> Stufe C	<input type="checkbox"/> Stufe D
<input type="checkbox"/> entfällt, z.B. Jauche oder Gülle			
maßgebendes Volumen/Masse		maßgebende Wassergefährdungsklasse	

Stand: 2025

1) Die Beschreibung bzw. der Nachweis bezieht sich jeweils nur auf eine Anlage
 2) Zutreffendes in Nr. 3 - 13 ankreuzen / ergänzen

9	Angaben zu Behältern Zahl der Behälter <input type="text"/> Baujahr der Behälter <input type="text"/> <input type="checkbox"/> Einzelbehälter <input type="checkbox"/> Batterieanlage, kommunizierend <input type="checkbox"/> Gebinde für Gefahrguttransport <input type="checkbox"/> Mehrkammertank <input type="checkbox"/> Batterieanlage, nicht kommunizierend <input type="checkbox"/> sonstige Gebinde Zahl der Kammern <input type="text"/>																								
	Ausführung <input type="checkbox"/> Nach DIN <input type="checkbox"/> standortgefertigt <input type="checkbox"/> werkgefertigt <input type="checkbox"/> sonstige																								
	Werkstoff <input type="checkbox"/> GFK <input type="checkbox"/> anderer Kunststoff <input type="checkbox"/> Beton <input type="checkbox"/> Metall																								
	Sekundärschutz <input type="checkbox"/> ohne <input type="checkbox"/> einwandig in Auffangwanne <input type="checkbox"/> einwandig mit Leckschutzauskleidung <input type="checkbox"/> doppelwandig <input type="checkbox"/> lecküberwachter Boden																								
10	Angaben zum Auffangraum Abmessungen LxBxH <input type="text"/> X <input type="text"/> X <input type="text"/> [m] = <input type="text"/> Volumen [m³] <input type="checkbox"/> Mauerwerk <input type="checkbox"/> Beton <input type="checkbox"/> Stahl <input type="checkbox"/> mit Beschichtung <input type="checkbox"/> mit Überdachung <input type="checkbox"/> für andere Ausführungen																								
11	Angaben zur Abfüllfläche Befestigung <input type="checkbox"/> Ortbeton <input type="checkbox"/> Betonsteine <input type="checkbox"/> Bitumen <input type="checkbox"/> Stahl <input type="checkbox"/> sonstige Befestigung Entwässerung <input type="checkbox"/> Abscheideanlage nach (DIN 1999 / DIN EN 858) <input type="checkbox"/> Sammeleinrichtung zur Entsorgung <input type="checkbox"/> in öffentliche Kanalisation <input type="checkbox"/> in betriebseigene Abwasserbehandlungsanlage <input type="checkbox"/> in ein Gewässer Überdachung <input type="checkbox"/> keine <input type="checkbox"/> teilweise <input type="checkbox"/> vollständig																								
12	Liste der gehandhabten Stoffe (EG-Sicherheitsdatenblätter beifügen, bei größeren Anlagen separate Auflistung der verwendeten Stoffe)																								
	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 35%;">Stoffbezeichnung</th> <th style="width: 15%;">Lagerort Maschine</th> <th style="width: 15%;">Menge Inhalt ³⁾</th> <th style="width: 10%;">Gebindegröße (l)</th> <th style="width: 10%;">WGK ⁴⁾</th> <th style="width: 15%;">Aggregatzustand</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> </tbody> </table>	Stoffbezeichnung	Lagerort Maschine	Menge Inhalt ³⁾	Gebindegröße (l)	WGK ⁴⁾	Aggregatzustand																		
Stoffbezeichnung	Lagerort Maschine	Menge Inhalt ³⁾	Gebindegröße (l)	WGK ⁴⁾	Aggregatzustand																				
13	Löschwasserrückhaltung (nach § 20 AwSV) <input type="checkbox"/> keine <input type="checkbox"/> Konzept <input type="checkbox"/> Berechnung																								
14	Verzeichnis der beigelegten Unterlagen (soweit erforderlich) <table style="width: 100%;"> <tr> <td><input type="checkbox"/> Anlagendokumentation nach § 43 AwSV</td> <td><input type="checkbox"/> Anlagenbeschreibung</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> Zulassungen, Prüfzeichen</td> <td><input type="checkbox"/> Sachverständigengutachten</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> Angaben zur Löschwasserrückhaltung</td> <td></td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> Dimensionierung der Abscheideranlage nach DIN 1999</td> <td></td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> Liste der gehandhabten Stoffe mit Menge und WGK ⁴⁾</td> <td></td> </tr> </table>	<input type="checkbox"/> Anlagendokumentation nach § 43 AwSV	<input type="checkbox"/> Anlagenbeschreibung	<input type="checkbox"/> Zulassungen, Prüfzeichen	<input type="checkbox"/> Sachverständigengutachten	<input type="checkbox"/> Angaben zur Löschwasserrückhaltung		<input type="checkbox"/> Dimensionierung der Abscheideranlage nach DIN 1999		<input type="checkbox"/> Liste der gehandhabten Stoffe mit Menge und WGK ⁴⁾															
<input type="checkbox"/> Anlagendokumentation nach § 43 AwSV	<input type="checkbox"/> Anlagenbeschreibung																								
<input type="checkbox"/> Zulassungen, Prüfzeichen	<input type="checkbox"/> Sachverständigengutachten																								
<input type="checkbox"/> Angaben zur Löschwasserrückhaltung																									
<input type="checkbox"/> Dimensionierung der Abscheideranlage nach DIN 1999																									
<input type="checkbox"/> Liste der gehandhabten Stoffe mit Menge und WGK ⁴⁾																									

Ort / Datum

3) Feststoffe und Gase in Tonnen (Flüssigkeiten in Kubikmeter)

4) WGK = Wassergefährdungsklassen

An die Gemeinde / Untere Bauaufsichtsbehörde	
Name	
Stelle	
Straße/Postfach	HausNr
PLZ	Ort

Eingang bei der Gemeinde / Bauaufsichtsbehörde
Aktenzeichen

Erklärung der Tragwerksplanerin / des Tragwerksplaners

nach § 67 Abs. 4 LBO und § 8 Abs. 2 BauVorlVO

Bauherrin / Bauherr (§ 53 LBO) bzw. entsprechende/r Vertreter/in	Vorname		Name		
	Telefon		Fax		E-Mail
	Straße		HausNr	PLZ	Ort
Vorhaben					
Baugrundstück	Straße		HausNr	Gemeinde	
	Gemarkung, Flur, Flurstück(e)				
Tragwerksplanerin/ Tragwerksplaner	Vorname		Name		Mitgliedsnummer / Kammer
	Telefon		Fax		E-Mail

- ¹⁾ Es handelt sich um ein Tragwerk mit **geringer oder sehr geringer Schwierigkeit** und entspricht somit keinem Kriterium, der in § 8 Abs. 2 BauVorlVO genannten Kriterienliste.
- ¹⁾ Es handelt sich **nicht** um ein Tragwerk mit geringer oder sehr geringer Schwierigkeit, da folgendes Kriterium des Kriterienkataloges (s. Erläuterung) nach § 8 Abs. 2 BauVorlVO zutrifft (die Bescheinigung der/ des Prüfsachverständigen ist als Anlage eingereicht).
- ¹⁾ Es handelt sich um ein Wohngebäude der Gebäudeklasse 1 oder 2.

Erläuterung:

Stand: 2025

Ort, Datum

1) Zutreffendes ankreuzen

An die Gemeinde / Untere Bauaufsichtsbehörde		Eingang bei der Gemeinde / Bauaufsichtsbehörde			
Name					
Stelle					
Straße/Postfach					
PLZ	Ort				
Erklärung der Nachbarschaft		nach § 71 LBO		Aktenzeichen	
Bauherrin / Bauherr (§ 53 LBO) bzw. entsprechende/r Vertreter/in	Vorname		Name		
	Telefon		Fax		E-Mail
	Straße oder Postfach		HausNr	PLZ	Ort
Vorhaben					
Baugrundstück	Straße		HausNr	Gemeinde	
	Gemarkung, Flur, Flurstück(e)				
Erklärung der Nachbarschaft	Als Eigentümer / -innen, sowie Erbbauberechtigten des Grundstücks				
	Gemarkung, Flur, Flurstück(e)				
	Der geplanten Bebauung auf dem o. g. Baugrundstück wird nach den von uns eingesehenen Plänen Plänen zugestimmt. Dies gilt auch für Rechtsnachfolger. <input type="checkbox"/> ¹⁾				
Der geplanten Bebauung auf dem o. g. Baugrundstück wird nach den von uns eingesehenen Plänen <u>nicht</u> zugestimmt. (Einwendungen mit Begründung sind bei der zuständigen Stelle einzureichen) <input type="checkbox"/> ¹⁾					
Hinweise:	<ul style="list-style-type: none"> • Einwendungen nach § 71 Abs. 1 Satz 4 LBO sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Benachrichtigung bei der zuständigen Stelle vorzubringen. • Der Nachweis des Eigentums (Grundbuchauszug o. ä.) ist beizufügen. • Alle Einwendungen, die im Rahmen dieser Beteiligung nicht fristgemäß geltend gemacht worden sind, werden ausgeschlossen. • Die Zustimmung der Nachbarschaft nach § 71 Abs. 2 Satz 1 LBO bedarf der Nachweispflicht durch die Bauherrschaft, z.B. durch Übermitteln der von der Nachbarschaft unterschriebenen, anschließend eingescannten und elektronisch als PDF-Dateien übermittelten Bauvorlagen an die zuständige Stelle. 				

Stand: 2025

Ort, Datum

1) Zutreffendes ankreuzen.

An die Untere Bauaufsichtsbehörde	
Name	
Stelle	
Straße/Postfach	HausNr
PLZ	Ort

Eingang bei der Bauaufsichtsbehörde

Erklärung der Entwurfsverfasserin / des Entwurfsverfassers

zum barrierefreien Bauen in Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen nach § 50 Abs. 1 LBO

Aktenzeichen

Bauherrin / Bauherr (§ 53 LBO) bzw. entsprechende/r Vertreter/in	Vorname		Name			
	Telefon		Fax		E-Mail	
	Straße oder Postfach		HausNr	PLZ	Ort	
Vorhaben						
Baugrundstück	Straße		HausNr	Gemeinde		
	Gemarkung, Flur, Flurstück(e)					
Entwurfsverfasserin / Entwurfsverfasser (§ 54 LBO)	Vorname		Name			Mitgliedsnummer, Kammer
	Telefon		Fax		E-Mail	
	Straße		HausNr	PLZ	Ort	
Angaben zum barrierefreien Bauen (§ 50 LBO)	1. Gebäude mit mehr als 2 Wohnungen					<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ¹⁾
	1.1 Die Wohnungen eines Geschosses oder Wohnungen in mehreren Geschossen sind barrierefrei erreichbar.					<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ¹⁾
	1.2 In diesen Wohnungen sind die Aufenthaltsräume, eine Toilette, ein Bad sowie die Küche oder die Kochnische und, soweit vorhanden, der Freisitz barrierefrei nutzbar.					<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ¹⁾
	2. Gebäude, die errichtet werden und die einen Aufzug haben müssen (§ 39 Abs. 5 Satz 1 LBO)					<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ¹⁾
	2.1 Gebäude mit nicht mehr als 6 Wohnungen					<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ¹⁾
	2.1.1 Alle Wohnungen sind barrierefrei erreichbar					<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ¹⁾
	2.1.2 In diesen Wohnungen sind die Aufenthaltsräume, eine Toilette, ein Bad sowie die Küche oder die Kochnische und soweit vorhanden, der Freisitz barrierefrei nutzbar.					<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ¹⁾
	2.2 Gebäude mit mehr als 6 Wohnungen und mit nicht mehr als 12 Wohnungen					<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ¹⁾
	2.2.1 Alle Wohnungen sind barrierefrei erreichbar.					<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ¹⁾
	2.2.2 In diesen Wohnungen sind die Aufenthaltsräume, eine Toilette, ein Bad sowie die Küche oder die Kochnische und soweit vorhanden, der Freisitz barrierefrei nutzbar.					<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ¹⁾
2.2.3 Von diesen Wohnungen ist eine Wohnung uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar.					<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ¹⁾	
2.3 Gebäude mit mehr als 12 Wohnungen					<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ¹⁾	
2.3.1 Alle Wohnungen sind barrierefrei erreichbar.					<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ¹⁾	
2.3.2 In diesen Wohnungen sind diese Aufenthaltsräume, eine Toilette, ein Bad sowie die Küche oder die Kochnische und soweit vorhanden, der Freisitz barrierefrei nutzbar.					<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ¹⁾	
2.3.3 Von diesen Wohnungen sind zwei Wohnungen uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar.					<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ¹⁾	

Stand: 2025

(Ort, Datum)

1) Zutreffendes ankreuzen.

An die Untere Bauaufsichtsbehörde		Eingang bei der Bauaufsichtsbehörde			
Name					
Stelle					
Straße/Postfach					
PLZ	Ort				
<input type="checkbox"/> Baubeginnanzeige nach § 73 Abs. 8 LBO ¹⁾					
Diese Anzeige ist mit allen Ausfertigungen mindestens 1 Woche vor Ausführungsbeginn oder Wiederaufnahme der Bauarbeiten an die oben genannte Behörde zu senden.					
<input type="checkbox"/> Benennung der Verantwortlichen nach § 53 Abs. 1 und § 78 Abs. 2 LBO ¹⁾		Aktenzeichen			
Bauherrin / Bauherr (§ 53 LBO) bzw. entsprechende/r Vertreter/in	Vorname		Name		
	Telefon		Fax		E-Mail
	Straße oder Postfach		HausNr	PLZ	Ort
Vorhaben mit Aktenzeichen					
Baugrundstück	Straße		HausNr	Gemeinde	
	Gemarkung, Flur, Flurstück(e)				
Gemäß § 78 Abs. 2 Satz 2 LBO wird nachstehende/r Tragwerksplanerin / Tragwerksplaner benannt. Eine formlose Beauftragungserklärung der Tragwerksplanerin/ des Tragwerksplaners ist beizufügen.					
Tragwerksplanerin/ Tragwerksplaner	Vorname		Name		Mitgliedsnummer / Kammer
	Telefon		Fax		E-Mail
Die Bestätigung der Tragwerksplanerin / des Tragwerksplaners über die Übereinstimmung der Bauausführung mit dem Stand-sicherheitsnachweis nach § 78 Abs. 2 Satz 3 LBO wird der Unteren Bauaufsichtsbehörde unaufgefordert weitergeleitet.					
Gemäß § 73 Abs. 8 LBO wird mitgeteilt, dass die Arbeiten am _____ beginnen oder wiederaufgenommen werden. Gemäß § 53 Abs. 1 LBO wird/werden nachstehende Bauleiterinnen/Bauleiter und Unternehmen benannt.					
Bauleiterin/Bauleiter	Vorname		Name		Berufsbezeichnung
	Telefon		Fax		E-Mail
	Straße		HausNr	PLZ	Ort
Fachbauleiter/in für	Vorname		Name		
Unternehmen²⁾	Firma		Geschäftsführerin/Geschäftsführer		
	Straße		HausNr	PLZ	Ort
	Telefon		E-Mail		
Jeder Wechsel o. g. Verantwortlichen wird unverzüglich mitgeteilt. Die Baugenehmigung, ausgenommen im Fall des § 64 Abs. 3 Satz 5, die Bauvorlagen, einschließlich der bautechnischen Nachweise und die Bescheinigung über die Einweisung werden an der Baustelle bereitgehalten.					

Stand: 2025

- 1) Zutreffendes ankreuzen
- 2) Nicht erforderlich, wenn Bauarbeiten in Selbst- oder Nachbarschaftshilfe für eigenen Bedarf der Bauherrschaft ausgeführt werden.

Ort / Datum

An die Untere Bauaufsichtsbehörde	
Name	
Stelle	
Straße/Postfach	HausNr
PLZ	Ort

Eingang bei der Bauaufsichtsbehörde
Aktenzeichen

Antrag auf Erteilung einer Teilbaugenehmigung nach § 75 LBO

zum Aktenzeichen:					
Bauherrin / Bauherr (§ 53 LBO) <small>bzw. entsprechende/r Vertreter/in</small>	Vorname		Name		
	Telefon		Fax		E-Mail
	Straße oder Postfach		HausNr	PLZ	Ort
Vorhaben					
Baugrundstück	Straße		HausNr	Gemeinde	
	Gemarkung, Flur, Flurstück(e)				
Entwurfsverfasserin / Entwurfsverfasser (§ 54 LBO)	Vorname		Name		Mitgliedsnummer/Kammer
	Telefon		Fax		E-Mail
	Straße		HausNr	PLZ	Ort
Bauleiterin / Bauleiter (§ 56 LBO)	Vorname		Name		Berufsbezeichnung
	Telefon		Fax		E-Mail
	Straße		HausNr	PLZ	Ort

Gemäß § 75 LBO bitte ich um Erteilung einer Teilbaugenehmigung zur Ausführung der Bauarbeiten ¹⁾

- für die Baugrube
- und für folgende Bauteile: _____

Begründung:

Stand: 2025

Ort / Datum

1) Zutreffendes ankreuzen.

An die Untere Bauaufsichtsbehörde	
Name	
Stelle	
Straße/Postfach	HausNr
PLZ	Ort

Eingang bei der Bauaufsichtsbehörde
Aktenzeichen

Anzeige der Rohbaufertigstellung

nach § 79 Abs. 1 LBO

Diese Anzeige ist 2 Wochen vor Fertigstellung des Rohbaus an die oben genannte Behörde zu senden.	
Aktenzeichen:	<input type="text"/>

Bauherrin / Bauherr (§ 53 LBO) bzw. entsprechende/r Vertreter/in	Vorname		Name		
	Telefon		Fax		E-Mail
	Straße oder Postfach		HausNr	PLZ	Ort

Vorhaben					
-----------------	--	--	--	--	--

Baugrundstück	Straße		HausNr	Gemeinde	
	Gemarkung, Flur, Flurstück(e)				

Entwurfsverfasserin / Entwurfsverfasser (§ 54 LBO)	Vorname		Name		Mitgliedsnummer / Kammer
	Telefon		Fax		E-Mail

Bauleiterin / Bauleiter (§ 56 LBO)	Vorname		Name			Berufsbezeichnung
	Telefon		Fax		E-Mail	
	Straße		HausNr	PLZ	Ort	

Das vorbezeichnete Bauvorhaben ist am <input type="text"/>		im Rohbau fertiggestellt.	
--	--	---------------------------	--

Folgende Bescheinigungen sind beigefügt:¹⁾

- Bescheinigung der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin / des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers über die Tauglichkeit der Abgasanlage.
- Bescheinigung der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin / des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers über die Tauglichkeit der für Räume mit Feuerstätten erforderlichen Lüftungsschächte.

-
-
-

Stand: 2025

Ort / Datum

1) Zutreffendes ankreuzen

An die Untere Bauaufsichtsbehörde		Eingang bei der Bauaufsichtsbehörde	
Name			
Stelle			
Straße/Postfach		HausNr	
PLZ	Ort		
Anzeige der abschließenden Fertigstellung nach § 79 Abs. 1 LBO			
Diese Anzeige ist 2 Wochen vor Fertigstellung des Bauvorhabens an die oben genannte Behörde zu senden. Aktenzeichen: _____		Aktenzeichen	
Bauherrin / Bauherr (§ 53 LBO) bzw. entsprechende/r Vertreter/in	Vorname		Name
	Telefon		Fax E-Mail
	Straße oder Postfach		HausNr PLZ Ort
Vorhaben			
Baugrundstück	Straße		HausNr Gemeinde
	Gemarkung, Flur, Flurstück(e)		
Entwurfsverfasserin / Entwurfsverfasser (§ 54 LBO)	Vorname		Name Mitgliedsnummer/ Kammer
	Telefon		Fax E-Mail
Bauleiterin / Bauleiter (§ 56 LBO)	Vorname		Name Berufsbezeichnung
	Telefon		Fax E-Mail
	Straße		HausNr PLZ Ort
<p>Das vorbezeichnete Bauvorhaben ist am _____ abschließend fertiggestellt.</p> <p>Folgende Bescheinigungen sind beigelegt: ¹⁾</p> <p><input type="checkbox"/> Bescheinigung der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin / des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers über die Tauglichkeit und sichere Benutzbarkeit der Abgasanlagen bei Feuerstätten.</p> <p><input type="checkbox"/> Bescheinigung der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin / des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers über die Tauglichkeit und sichere Benutzbarkeit der Anlagen zur Ableitung von Verbrennungsgasen bei Verbrennungsmotoren, Blockheizkraftwerken, Brennstoffzellen und Verdichtern.</p> <p><input type="checkbox"/> Bescheinigung über die ordnungsgemäße Ausführung der Heizölbehälteranlage.</p> <p><input type="checkbox"/> Werksbescheinigung über die Bau- und Druckprüfung des Lagerbehälters</p> <p><input type="checkbox"/> Bescheinigung der/des Sachverständigen _____</p> <p><input type="checkbox"/> Erklärung der / des Prüfsachverständigen</p> <p><input type="checkbox"/> _____</p>			

Stand: 2025

Ort / Datum

1) Zutreffendes ankreuzen

An die Untere Bauaufsichtsbehörde		Eingang bei der Bauaufsichtsbehörde		
Name				
Stelle				
Straße/Postfach	HausNr			
PLZ	Ort			
Anzeige einer beabsichtigten Beseitigung von Anlagen nach § 61 Abs. 4 LBO				
Die beabsichtigte Beseitigung von Anlagen ist mindestens einen Monat zuvor der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Der Ausführungsbeginn ist der Bauaufsichtsbehörde mindestens eine Woche vorher mitzuteilen.			Aktenzeichen	
Bauherrin / Bauherr (§ 53 LBO) bzw. entsprechende/r Vertreter/in	Vorname		Name	
	Telefon		Fax	
	E-Mail			
Straße oder Postfach		HausNr	PLZ	Ort
Vorhaben				
Baugrundstück	Straße		HausNr	Gemeinde
	Gemarkung, Flur, Flurstück(e)			
Abbruchunternehmen	Name			
	Telefon		Fax	
	E-Mail			
Straße		HausNr	PLZ	Ort
Bauleiterin / Bauleiter 2) (§ 56 LBO)	Vorname		Name	
	Telefon		Fax	
	E-Mail		Berufsbezeichnung	
Straße		HausNr	PLZ	Ort
Fachbauleiter/in für				
	Vorname		Name	
Grundstückseigentümerin / Grundstückseigentümer	Vorname		Name	
	Telefon		Fax	
	E-Mail			
Straße		HausNr	PLZ	Ort
Anlagen 1)				
	1	Lageplanskizze	___ fach	
	2	Lichtbilder	___ fach	
	3	Bestätigung der Tragwerkplanerin / des Tragwerkplaners nach § 61 Abs. 4 Satz 3 LBO	___ fach	
	4	Ermittlung des umbauten Raumes	___ fach	
	5	Beschreibung der Konstruktion und des Vorgangs der beabsichtigten Beseitigung einschließlich der vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen, Rückbau- und Entsorgungskonzept	___ fach	
	6	Erhebungsbogen für Bauabgang	___ fach	

Stand: 2025

Für die Sperrung bzw. Benutzung von Verkehrsanlagen und die Beschilderung ist ein gesonderter Antrag bei der zuständigen Ortspolizeibehörde einzureichen.

Ort / Datum

1) Anzahl der Ausfertigungen gemäß § 1a Abs. 7 BauVorlVO.

2) Falls zum Zeitpunkt der Antragsstellung nach § 53 LBO beauftragt (siehe hierzu § 73 Abs. 8 LBO).

Bezugsbedingungen ab 1. Januar 2016

Abonnenten:

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint nach Bedarf, in der Regel einmal pro Woche. Die Abonnenten des Amtsblattes können zwischen zwei Bezugsvarianten wählen:

Abonnement-Variante A beinhaltet die Bereitstellung der elektronischen Version von Amtsblatt Teil I und Amtsblatt Teil II im Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de.

Abonnement-Variante B beinhaltet die elektronische Version von Amtsblatt Teil I im Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de und die Papierversion von Amtsblatt Teil II. Für alle Abonnenten dieser Variante steht auch die elektronische Version von Amtsblatt Teil II kostenfrei im Verkündungsportal zur Verfügung.

Im Vergleich zu Nichtabonnenten können alle Abonnenten des Amtsblattes im Verkündungsportal erweiterte Suchfunktionalitäten nutzen und sich auf Wunsch per E-Mail über neue Veröffentlichungen informieren lassen. Sie haben überdies die Möglichkeit, auch die Ausgaben der Amtsblätter der Jahre 1999 bis 2009 im Verkündungsportal abzurufen. Abonnenten, die zugleich Nutzer des juris Landesrechts Saarland sind, profitieren ferner von einer Verlinkung der Amtsblattinhalte mit dem saarländischen Landesrecht.

Beide Abonnement-Varianten (A und B) können per Brief, Fax, E-Mail oder über das Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de bestellt werden.

Der Preis für das Jahresabonnement beträgt für Variante A 30,00 Euro und für Variante B 35,00 Euro. Der Preis für das Halbjahresabonnement beträgt für Variante A 15,00 Euro und für Variante B 17,50 Euro. Maßgeblich ist das jeweilige Kalenderjahr bzw. Kalenderhalbjahr.

Bestellungen, die nicht rechtzeitig zu Beginn einer Abonnementperiode (Jahresbeginn bzw. Halbjahresbeginn) wirksam werden, starten in der Regel zum nächsten vollen Quartal und werden bis zum Ende der Restlaufzeit der Abonnementperiode mit 7,50 Euro (Variante A) bzw. 8,75 Euro (Variante B) pro Quartal berechnet. Wünschen Sie den sofortigen Bezug während eines laufenden Quartals, so wird Ihnen dafür das volle Quartal berechnet.

Alle Leistungen sind zahlbar im Voraus. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Abbestellungen für die jeweilige Folgeperiode müssen beim Halbjahresabonnement bis zum 1. Juni bzw. 1. Dezember, beim Jahresabonnement bis zum 1. Dezember der laufenden Abonnementperiode per Brief, Fax oder E-Mail bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH eingegangen sein. Erfolgt die Kündigung des Abonnements nicht fristgerecht, verlängert sich dieses automatisch um ein Kalenderhalbjahr bzw. Kalenderjahr.

Nichtabonnenten:

Das Amtsblatt Teil I wird im Verkündungsportal des Saarlandes unter www.amtsblatt.saarland.de amtlich veröffentlicht und kann dort als Gesamtdokument kostenfrei gelesen werden. Die abgerufenen Dokumente sind mithilfe einer Volltextrecherche durchsuchbar und dürfen unentgeltlich gespeichert bzw. ausgedruckt werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt Teil I bei der Amtsblattstelle der Staatskanzlei des Saarlandes und bei den Amtsgerichten im Saarland während der Geschäftszeiten in elektronischer und gedruckter Form einzusehen. Die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte leisten Unterstützung beim Aufruf und Auffinden der elektronischen Dokumente und gewährleisten, dass jeder auf seine Kosten Ausdrücke oder Kopien eines elektronischen Dokuments erhalten kann. Auf Verlangen überlassen die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte gegen Übernahme der Kosten einen beglaubigten Ausdruck eines elektronischen Dokuments. Daneben ist es möglich, das Amtsblatt Teil I während der Geschäftszeiten bei den saarländischen Gemeinden einzusehen und dort auf eigene Kosten Ausdrücke oder Kopien anfertigen zu lassen.

Die Amtsblattstelle berechnet für den Ausdruck oder die Fotokopie einer Seite des Amtsblattes Teil I 0,15 Euro und für die Beglaubigung des Ausdrucks 3,00 Euro, bei Postversand jeweils zuzüglich Postgebühren.

Das Amtsblatt Teil II kann für das laufende Jahr und drei Vorjahre als Einzel exemplar (elektronisches Gesamtdokument im PDF/A-Format oder Papierdokument) gegen Erstattung des jeweiligen Einzelheftpreises zuzüglich der Postgebühren bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH bestellt werden. Lieferungen sind zahlbar im Voraus.

Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Hinweis für Inserenten:

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint in der Regel jede Woche an einem Donnerstag. Damit eine Veröffentlichung eines Inserententextes an einem Donnerstag gewährleistet werden kann, müssen diese Texte in der Vorwoche bis jeweils Mittwoch, 10.00 Uhr, bei der Amtsblattstelle eingegangen sein und die Rückgabetermine für erforderliche Korrekturbügel eingehalten werden. Der Preis pro mm Veröffentlichungstext beträgt 0,90 Euro.

Herstellung und Vertrieb, Entgegennahme von Bestellungen im Namen und für Rechnung des Herausgebers:
Satzweiss.com Print Web Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, Telefon (06 81) 6 55 60, Telefax (06 81) 6 55 70
Amtsblattverkaufsstelle in Saarbrücken, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag, 9.00 – 17.00 Uhr.

Herausgeber und Redaktion: Saarland — Der Chef der Staatskanzlei — Amtsblattstelle, Am Ludwigsplatz 14, 66117 Saarbrücken,
Telefon: (06 81) 501-11 13, E-Mail: amtsblatt@staatskanzlei.saarland.de